



Berlin-Brandenburgische
Akademie der Wissenschaften

Materialien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe

**Zukunftsorientierte Nutzung ländlicher Räume
- LandInnovation -**

Fachgespräch Gerechtigkeit

Otfried Höffe
Stefan Liebig
Bernd von Maydell

September 2006

MATERIALIEN Nr. 10

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe *Zukunftsorientierte Nutzung ländlicher Räume*
Jägerstr. 22/23
10117 Berlin
Tel. (030) 20370-538
Fax (030) 20370-214
<http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/Land/de/Startseite>

Materialien
Nr. 10

Otfried Höffe, Stefan Liebig, Bernd von Maydell
Fachgespräch Gerechtigkeit
© 2006 Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in fremde Sprachen, sind vorbehalten.

Lektorat: Tobias Plieninger
Satzvorlage und Umschlaggestaltung: work:at:BOOK / Martin Eberhardt, Berlin
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Otfried Höffe: Gerechtigkeit	7
<i>Teil I: Gerechtigkeit – eine philosophische Einführung</i>	7
<i>Teil II: Soziale Gerechtigkeit – ein Zauberwort?</i>	14
<i>Literatur</i>	22
Stefan Liebig: Soziale Gerechtigkeit – Modelle und Befunde der soziologischen Gerechtigkeitsforschung	23
1. Modelle der empirischen Gerechtigkeitsforschung	24
1.1. Ergebnisbezogene Gerechtigkeitsurteile.....	25
1.2. Ordnungsbezogene Gerechtigkeitsurteile	28
2. Empirische Befunde zu den Gerechtigkeitseinstellungen in Deutschland	31
2.1. Ergebnisbezogene Gerechtigkeitseinstellungen.....	32
2.2. Gerechtigkeit des eigenen Erwerbseinkommens.....	32
2.3. Wahrgenommene Einkommensungerechtigkeit in der Gesellschaft	34
2.4. Ordnungsbezogene Gerechtigkeitseinstellungen	36
3. Ausblick	39
4. Literatur	40
Bernd von Maydell: Recht und Gerechtigkeit als Rahmen für die Ordnung des ländlichen Raumes	45

Einleitung

Mit dem Begriff „Gerechtigkeit“ bezeichnet die Tradition der Ethik ein Prinzip, das die wechselseitige Anerkennung, die Akteure sich gegenseitig moralisch schulden, fordert. Dieses Prinzip unterstellt, dass jeder Akteur einfordern darf, als Zweck an sich selbst anerkannt zu werden, wobei er wechselseitig auch verpflichtet ist, diese Position für seine Co-Akteure anzuerkennen. Diese Wechselseitigkeit drückt sich je nach sozialen Interaktionsverhältnissen als distributive, kommutative oder legale Gerechtigkeit aus.

Die alltagsrelevante/-praktische umgangssprachliche Verwendungsweise von „gerecht“ hebt demgegenüber zumeist auf zwei Verständnisweisen von Gerechtigkeit ab: distributive Gerechtigkeit, wobei mehr oder weniger explizit die Gleichverteilung von Gütern als Erfüllung der Gerechtigkeitsintuition gilt, und Chancengerechtigkeit, worunter die Ermöglichung gleicher Verwirklichungschancen (*capabilities*) verstanden wird. Daraus ergibt sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen normativen Gerechtigkeitsreflexionen, wie sie die Ethik durchführt, und dem, was sich als faktische Gerechtigkeitsvorstellungen sozialwissenschaftlich erheben lässt. Das Recht bzw. die Jurisprudenz steht gewissermaßen zwischen diesen diskrepanten Fronten.

Die unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen schlagen sich auch in den Diskussionen über die „soziale Gerechtigkeit“ nieder. In Bezug auf die Landbevölkerung gewinnt die räumliche Dimension – sofern es sich um die praktische Umsetzung von Gerechtigkeitsvorstellungen handelt – ein eigenes Gewicht.

Das Fachgespräch Gerechtigkeit soll zunächst die philosophisch-ethischen, sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Vorstellungen entwickeln und zur Diskussion stellen. Ferner sollen die Grundlagen geschaffen werden, um die durch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Zukunftsorientierte Nutzung ländlicher Räume“ mit unterschiedlichen Akzentsetzungen zu diskutierenden Gerechtigkeitsfragen mit Bezug auf die Landbevölkerung im Rahmen einer geklärten Terminologie weiter zu führen.

Eva Barlösius, Carl Friedrich Gethmann, Susanne Hiekel

Otfried Höffe: Gerechtigkeit

Teil I: Gerechtigkeit – eine philosophische Einführung

1.

Die Gerechtigkeit ist ein merkwürdiger Begriff. Sie bezeichnet ein Leitziel der Menschheit, das die verschiedenen Kulturen und Epochen eint. Trotzdem ist ihr Gehalt so umstritten, daß schon vor zweieinhalb Jahrhunderten ein Philosoph, Mathematiker und Physiker, Blaise Pascal, spöttisch feststellt, die Gerechtigkeit werde durch einen Fluß begrenzt; denn diesseits und jenseits des Rheins herrschten unterschiedliche Gerechtigkeiten. Seriöse Rechts- und Sozialwissenschaftlicher verzichten daher lieber auf den Begriff, zumal politisch gesehen Gerechtigkeitsforderungen unter dem Verdacht stehen, lediglich für sich und seine Klientel mehr zu verlangen. Gleichwohl sucht die Philosophie nach einem unstrittigen Kerngehalt, zusätzlich nach Gründen für den andauernden Streit.

Die Suche nach einem unstrittigen Gehalt beginnt wie häufig in der Philosophie mit einer Begriffsklärung. An deren Anfang steht eine Ernüchterung, sogar doppelte Ernüchterung. Häufig werden im Namen der Gerechtigkeit ausufernde Forderungen gestellt, und zwar fast immer an andere, nicht an sich selbst, überdies verbunden mit einem hohen Pathos. Dagegen erinnert die Philosophie – erste Ernüchterung –, daß der Ausdruck „Gerechtigkeit“ wie das Eigenschaftswort „gerecht“ zunächst weit Bescheideneres meint. Mit der Vorsilbe „Ge-“ wird lediglich das Kernwort „Recht“ verstärkt. Die „Gerechtigkeit“ ist kein Universalschlüssel, um alle Türen staatlicher Alimentierung zu öffnen; es bedeutet nur eine verstärkte „Rechttheit“.

Diese – so die zweite Ernüchterung – stellt zunächst Forderungen an sich, nicht an andere. Die Gerechtigkeit ist ein Gerechtessein, das Menschen auszeichnet, die in Übereinstimmung mit Recht und Gesetz handeln. Sie ist dann eine Eigenschaft von Personen, die man auch Rechtschaffenheit nennt. Seit der Frühzeit der Menschheit und nicht etwa nur im Abendland zählt diese personale Gerechtigkeit zu den Vorzügen eines vortrefflichen Menschen; sie ist sogar eine der Kardinaltugenden, also gemäß dem lateinischen Wort *cardo*: Türangel – eine der Tugenden, um die sich vieles andere dreht. Im Anschluß daran und immer noch bescheiden, bezeichnet „Gerechtigkeit“ das zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Recht bestellte Amt: die Gerichtsbehörde oder das Gericht, die deshalb bis heute „Justiz“ heißen.

In dieser Bezeichnung klingt die geschichtlich primäre und bis heute unverzichtbare Aufgabe der Justiz-Gerechtigkeit an: Jemandem Gerechtigkeit widerfahren lassen heißt im Zivilrecht, ihm zu seinem Recht zu verhelfen, also über Ansprüche und korrespondierende Verpflichtungen zu entscheiden, und im Strafrecht einerseits, nur Schuldige zu bestrafen, Unschuldige aber freizusprechen, und andererseits, die Strafe nach der Schwere des Verschuldens festzulegen. In beiden Fällen soll Objektivität herrschen. Damit das böse Sprichwort widerlegt wird: „Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand“ soll die Justiz das für alle leisten, was der „König der Gerechtigkeit“, Hammurapi, den

Schwachen, Witwen und Waisen verspricht: Die Richterschaft soll sich als das beseelte Recht verstehen und unterschiedslos jedem zu seinem Recht verhelfen.

Das Gerichtswesen ist übrigens eine Gerechtigkeits-Innovation von wahrhaft weltgeschichtlichem Rang. Wie es Aischylos in der *Orestie* beispielhaft zeigt, überwindet es die doppelte Privat-„Justiz“: die private Meinung über das Recht und seine private Durchsetzung, samt deren unvermeidlicher Folge, dem Flächenbrand der Gewalt. Zu diesem Zweck müssen allerdings beide Grundformen der Gerechtigkeit zusammenkommen. Die politische Gerechtigkeit eines Gemeinwesens setzt das Gerichtswesen ein – als Überwindung der Privatjustiz heißt es genauer die öffentliche Justiz oder die öffentliche Gerechtigkeit –; und die personale Gerechtigkeit der Richter sorgt für unparteiische Urteile.

2.

Ohne die enge Beziehung zum Recht aufzugeben, erhält der Ausdruck der Gerechtigkeit noch eine dritte, sowohl umfassendere als auch stärker moralische Bedeutung. Die nicht mehr personale, sondern institutionelle und nicht bloß auf das Gerichtswesen bezogene politische Gerechtigkeit bedeutet so etwas wie ein Recht zweiter Stufe, nämlich die Rechtheit oder inhaltliche Richtigkeit des Rechts. Diese Gerechtigkeit, die moralische Idee des Rechts, ist ein Grundbegriff menschlichen Verlangens: ein Gegenstand menschlicher Sehnsucht und menschlicher Forderung zugleich. Keine Kultur und keine Epoche will auf Gerechtigkeit verzichten. Daß in der Welt nicht bloß ein Recht, sondern ein richtiges, ein gerechtes Recht herrsche, gehört zu den Leitziele der Menschheit, die kultur- und epochenübergreifend gültig sind.

Große Philosophie ist erfahrungsgesättigt. Die Philosophie der Gerechtigkeit ist eine Theorie eines normativen Gegenstandes, also eines Sollens, und trotzdem an Erfahrung reich. Ihr liegt nämlich ein Verlangen zugrunde, das die Menschheit über alle Kultur- und Epochengrenzen hinweg eint – es ist das Verlangen nach Gerechtigkeit.

Andere Leitziele hat die Menschheit im Zuge der Aufklärung oder wegen ernüchternder Erfahrungen aufgegeben. Der Gerechtigkeit dagegen beläßt sie das überragende Gewicht bis heute. Selbst einer der schärfsten Kritiker der abendländischen Moral, Friedrich Nietzsche, spendet ihr ein Lob, das kaum größer ausfallen könnte: „wenn sich selbst unter dem Ansturm persönlicher Verletzung, Verhöhnung, Verdächtigung die hohe, klare, ebenso tief als mild blickende Objektivität des gerechten, des *richtenden* Auges nicht trübt, nun, so ist das ein Stück Vollendung und höchster Meisterschaft auf Erden“ (*Genealogie der Moral*, 2. Abhandlung, Nr. 11). Wegen der kulturen- und epochenübergreifenden, interkulturellen Bedeutung läßt sich die gesamte Menschheit als eine Gerechtigkeitsgemeinschaft ansprechen.

Das den Menschen Gemeinsame setzt bei dem bis heute unstrittigen Kern der Gerechtigkeit ein, anerkannt von der Antike über die Justitia-Darstellungen der bildenden Kunst bis zum bedeutendsten Gerechtigkeitstheoretiker des letzten Jahrhunderts, John Rawls. Der Kern besteht freilich in einem derart gehaltsarmen Begriff, in der Gleichheit bzw. Unparteilichkeit oder, über den Gegensatz bestimmt, im Willkürverbot, daß für die nähere Bestimmung der Streit vorprogrammiert ist.

Gefragt ist die Gleichheit auf zwei Ebenen, bei der Anwendung von sozialen Regeln, namentlich denen der Kerngrammatik des Sozialen, also der Rechtsregeln, und bei deren inhaltlicher Bestimmung. Für die erste Ebene, die Aufgabe der Eltern und der Lehrer, der Justiz und der Verwaltung, überhaupt aller Staatsgewalten, verlangt das Gleichheitsgebot, alle Betroffenen gleich zu behandeln, also jeweils

die Kinder, die Schüler und Studenten oder die Bürger. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit erklärt deshalb: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, ohne Ansehen der Person und unabhängig von der Einflußnahme von Interessengruppen.

Gegen die Gefahr, den Großen und Mächtigen Sonderrechte einzuräumen, ergänzt schon zu Beginn der Neuzeit Papst Hadrian VI.: „Fiat iustitia, pereat mundus“. Damit meint er nicht, wie man gern übersetzt: „Es herrsche Gerechtigkeit, selbst wenn die Welt darüber zugrunde gehe“. Er erklärt vielmehr: „Es geschehe (Straf-)Gerechtigkeit, auch wenn es einen Großen der Welt trifft.“ Heute, im Zeitalter der Globalisierung, sind dieser Strafgerechtigkeit auch die Diktatoren und deren Schergen auszusetzen. Dafür braucht es freilich das neuerdings eingerichtete, von den Vereinigten Staaten von Amerika leider boykottierte Weltstrafgericht.

Die Unparteilichkeit erster Stufe, die der Regelanwendung, genügt zweifellos nicht. Sie ist vielmehr um eine Unparteilichkeit zweiter Stufe zu ergänzen, um die der Regelfestsetzung. Dabei ist nicht für alle Lebensbereiche eine einzige Regel, besser: einziger (leitender) Gesichtspunkt, zu erwarten. Für die Grundordnung eines Gemeinwesens, die politische Gerechtigkeit, sind die Grund- und Menschenrechte wesentlich. Deren nicht bloß europäische, sondern weltweite Anerkennung wird durch den Umstand erleichtert, daß die Grundlage, die unantastbare Würde des Menschen, auch außerhalb des abendländischen Denkens zu finden ist, beispielsweise beim zweitwichtigsten Klassiker des Konfuzianismus, bei Meng Zi (Menzius; 4. Jahrhundert vor Christus).

Den Grund- und Menschenrechten liegt nun der Gesichtspunkt der Gleichheit zugrunde: „jedem nach seinem Wert als Mensch überhaupt“. In der Arbeits- und Berufswelt dagegen kommt es auf - zumindest unter anderem - das Leistungsprinzip an und in Strafverfahren auf die Schwere der Rechtsverletzung, verbunden mit dem Maß an subjektiver Schuld.

3.

Worin die Gerechtigkeit des näheren besteht, ist sowohl im Alltag als auch in der Philosophie heftig umstritten. Eine gründliche Diskussion läßt sich auf die Begriffsbestimmung noch näher ein. Zu diesem Zweck unterscheidet sie zwei methodisch grundverschiedene Fragen, einerseits, unter welchen Bedingungen die Gerechtigkeit herausgefordert wird, andererseits, welche Antwort auf die Herausforderung „Gerechtigkeit“ gegeben werden kann. Dort sind beschreibende (deskriptive) Anwendungsbedingungen, hier die vorschreibenden (präskriptiven) und maßgebenden (normativen) Momente gesucht.

„Nehmen wir an, die Natur habe die Menschen mit einem so reichlichen Überfluß an allen äußerlichen Annehmlichkeiten ausgestattet“, daß keine „mühselige Arbeit“ nötig ist; „kein Ackerbau; keine Schiffahrt“, so „scheint einleuchtend, daß in einem so glücklichen Zustand jede andere soziale Tugend blühen und sich verzehnfachen würde, aber von der vorsichtigen, argwöhnischen Tugend der Gerechtigkeit wäre nicht einmal geträumt worden“. Wie für David Hume (*Prinzipien der Moral*, Kap. III: „Über die Gerechtigkeit“), so gehört auch nach anderen Philosophen die Knappheit zu den Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit.

Richtig ist, daß sich viele Gerechtigkeitsaufgaben aus der Begrenztheit natürlicher Ressourcen ergeben. Selbst die wissenschaftlich-technische Zivilisation kann zwar die wirtschaftliche Produktivität steigern, aber das dreiteilige anthropologische „Gesetz der Knappheit“ nicht aufheben: (1) daß die letzte Vorgabe aller Wirtschaft, die Erde samt den Tieren, Pflanzen und Materialien, begrenzt ist; (2)

daß der Mensch die Vorgaben „im Schweiß seines Angesichtes“ verarbeiten muß, was er lieber scheut; und (3) daß eine tendenzielle Unersättlichkeit droht, ein Immer-mehr-wollen, das alles Menschliche – ob Individuum, Gruppe oder Institution – mit ausufernden Begehrlichkeiten bedrängt.

Wo ein Überfluß seitens der Natur herrscht, wird die Gerechtigkeit aber nur weitgehend, nicht vollständig arbeitslos. Denn einerseits gibt es auch eine von der Natur unabhängige Knappheit, da der Mensch nicht bloß dessen bedarf, was die Natur in Fülle liefern könnte, vorausgesetzt, die Unersättlichkeit hält sich in Grenzen: der Güter. Er braucht auch, was nur die Mitmenschen bereitstellen: Dienstleistungen, angefangen mit der Fürsorge, die die Säuglinge benötigen. Andererseits sind nicht alle Gerechtigkeitsaufgaben knappheitsbezogen: weder die Gleichheit vor dem Gesetz noch die dafür zuständige Unparteilichkeit der Justiz und Verwaltung, weder die liberalen Menschenrechte noch die Volkssouveränität oder die Gewaltenteilung. Nicht zuletzt gibt es den Kampf um Anerkennung mit den Begleitaffekten: Neid und Eifersucht. Nicht, weil es ihm an Gütern fehlt, tötet Kain seinen Bruder, sondern weil „der Herr auf Abel und seine Opfergabe blickte, aber auf Kain und sein Opfer sah er nicht“ (*Genesis* 4, 4 5).

Gefragt ist die Gerechtigkeit im gesamten Bereich der menschlichen Beziehungen, sowohl denen der Kooperation als auch der Konkurrenz, *sofern* dabei widerstreitende Interessen, Ansprüche und Pflichten auftauchen. Die objektive Anwendungsbedingung besteht im Streit oder Konflikt. Da es ihn sowohl im persönlichen Umgang als auch im Geschäftsverkehr gibt, sowohl in sozialen Institutionen und Systemen, namentlich in Recht und Staat, darüber hinaus zwischen den Staaten, nicht zuletzt im Verhältnis der Generationen zueinander, steht in all diesen Bereichen Gerechtigkeit auf dem Spiel.

Angesichts der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten nimmt die Gerechtigkeit eine bestimmte Art von Bewertung vor: jene soziale, überdies normative Bewertung, die im Rahmen von drei hierarchisch aufeinander folgenden Stufen zur dritten und schlechthin höchsten, der im strengen Sinn moralischen Stufe gehört:

Auf der ersten in einem weiteren Sinn technischen Stufe werden Mittel, Wege und Verfahren von beliebigen, aber jeweils vorausgesetzten Zielen oder Zwecken her bewertet. Die zugehörigen, teils instrumentalen, teils funktionalen oder strategischen Verbindlichkeiten bedeuten „gut für (irgend-) etwas“. Auf der zweiten, pragmatischen Stufe werden die Ziele oder Zwecke, die auf der ersten Stufe nicht normativ thematisiert sind, vom natürlichen Interesse am eigenen Wohlergehen her beurteilt; „gut“ bedeutet hier „gut für jemanden“. Handelt es sich beim Betreffenden um einen einzelnen, so findet eine individualpragmatische, handelt es sich um eine Gruppe, so findet jene sozialpragmatische Bewertung statt, die der Ethik des Utilitarismus entspricht.

Wer schon ihr Prinzip, das maximale und kollektive Gemeinwohl, für das höchste Bewertungsmaß hält, übersieht, daß etwas gemeinwohlförderlich und trotzdem ungerecht sein kann. Der Utilitarismus ist gegen die Verteilung des Gemeinwohls indifferent, läßt deshalb selbst eine Sklaven- und eine Kastengesellschaft zu, solange sie nur ein maximales Kollektivwohl erbringen. Zu Recht werfen Marx und Engels dem Utilitarismus eine „exploitation de l’homme“ vor, eine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen (Die deutsche Ideologie, Abschn. „Moral, Verkehr, Exploitationstheorie“). Zweiter gegenläufiger Einwand: Der Utilitarismus setzt außerdem ein zu hohes Maß an Altruismus voraus, denn jeder muß bereit sein, sein eigenes Wohl dem Kollektivwohl unterzuordnen. Darin liegt eine „moralische Selbstverkleinerung“, da der Mensch auf den Anspruch verzichtet, eine Person mit unverlierbaren Rechten zu sein, die kein auch noch so großes Gemeinwohl verletzen darf. Statt dessen werden nur „Minimalpersonen“ anerkannt: Personen ohne höchste Ziele und ohne einen bestimmten Charakter. Der Grundfehler des Utilitarismus besteht in jener Verwechslung von Nichtparteilichkeit mit

Nichtpersönlichkeit, die sich auf eine fehlende Trennung von Menschenliebe und Gerechtigkeitssinn beläuft.

Die dritte, genuin moralische Stufe des Bewertens hebt die Indifferenz gegen die Verteilung auf. Das Gemeinwohl wird nicht mehr bloß kollektiv, sondern in einer Verschärfung der Bedingungen distributiv verstanden. Es genügt nicht, daß etwas lediglich „gut für eine Gruppe insgesamt“ ist, es muß auch „für jeden einzelnen gut“ sein. Erst damit ist eine Verbindlichkeit erreicht, die sich weder durch andere Verbindlichkeiten außer Kraft setzen noch gegen sie aushandeln läßt: eine unbedingt oder kategorisch gültige, genuin moralische Verbindlichkeit. Mit der Gerechtigkeit wird der Bereich des Sozialen einer Idee des uneingeschränkten Guten unterworfen. So wichtig technische, funktionale und noch mehr pragmatische Verbindlichkeiten, etwa die innere und äußere Sicherheit und das wirtschaftliche Wohlergehen, sind – sie können im Dienst organisierten Bandentums und offensichtlicher Unrechtsstaaten stehen oder aber deutliche rechtliche Privilegien und Diskriminierungen enthalten.

4.

Den Gesamtbereich der Moral deckt die Gerechtigkeit aber nicht ab. Schon etwaige Pflichten des Menschen gegen sich fallen heraus. Und im Rahmen der Sozialmoral betrifft die Gerechtigkeit nur einen kleinen, den geschuldeten Teil: die sogenannten Rechtspflichten bzw. die Rechtsmoral. Während man bei Verstößen gegen Tugendpflichten wie Mitleid, Wohltätigkeit und Großzügigkeit, auch Dankbarkeit und die Bereitschaft zu verzeihen, enttäuscht ist, regen sich bei Gerechtigkeitsverstößen Empörung und Protest. Die Anerkennung von Tugendpflichten kann man vom anderen nur erbitten und erhoffen, die der Gerechtigkeit dagegen verlangen. Als geschuldete Sozialmoral hat die Gerechtigkeit den Rang des elementar-höchsten Kriteriums allen Zusammenlebens, während die Wohltätigkeit das optimal-höchste Kriterium bildet und die Solidarität eine Zwischenstellung einnimmt.

Wegen des besonderen Ranges der Gerechtigkeit droht eine Verschiebungsfahr, die man bewußt einsetzen kann, was auf Mißbrauch hinausläuft: Man erklärt zu einer geschuldeten Grundleistung, was in Wahrheit zum verdienstlichen Mehr gehört. Ohne Zweifel gebietet die Moral, persönlich großzügig und wohlätig zu sein; eine zwangsbefugte Gesellschaftsordnung, ein Staat, ist aber im wesentlichen nur für Gerechtigkeit zuständig. Insbesondere die Mehrleistungen von Mitleid und Wohltätigkeit sind freiwillig zu erbringen, daher nicht zu erzwingen, sondern zu erbitten.

Was aber schulden die Menschen einander? Zweifellos nicht, sich unterdrücken oder ausbeuten zu lassen. Gemäß dem Grundgedanken der Unparteilichkeit und Wechselseitigkeit ist der Gegenstand der Gerechtigkeit, das Zusammenleben, so zu gestalten, daß dessen Vor- und Nachteile sich nicht auf verschiedene Gruppen „verteilen“. Vorausgesetzt, daß die Bilanz der Vor- und Nachteile überhaupt positiv ausfällt – andernfalls lebt man besser allein –, darf sie nicht bloß der Gesellschaft als Kollektiv, sie muß auch jedem einzelnen zugute kommen. Das Maß der Gerechtigkeit besteht im distributiven und zugleich kollektiven Vorteil: dem Vorteil für jeden einzelnen und für alle zusammen.

Für rechtsverbindliche Entscheidungen braucht es klare Verfahren. Ihnen liegen Gerechtigkeitsprinzipien zugrunde, die in so gut wie allen Kulturen unstrittig zum Gerechtigkeitserbe der Menschheit gehören. Von den drei Arten der Verfahrensgerechtigkeit, der reinen, der unvollkommenen und der vollkommenen Form, leistet die in Recht und Staat vorherrschende, unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit aber keine originäre, sondern bestenfalls eine subsidiäre Legitimation. Nur bei der ersten Art, der *reinen Verfahrensgerechtigkeit*, leisten Verfahren mehr. Hier liegt nämlich die Gerechtigkeit im Verfahren selbst, während von einem verfahrensunabhängigen Maß für ein gerechtes Ergebnis

keine Rede sein kann. Sobald man ein faires, alle Betroffenen gleich behandelndes Verfahren anwendet, beim Glücksspielen etwa das Würfeln oder das Ziehen eines Loses und bei Abstimmungen das Zählen der Stimmen, sind die Ergebnisse nicht bloß subsidiär, sondern sogar originär gerecht.

Im Unterschied zu dieser Gerechtigkeit *im* Verfahren, geht es den beiden anderen Arten um Gerechtigkeit *durch* Verfahren. Bei der *vollkommenen Verfahrensgerechtigkeit* gibt es einen unabhängigen Maßstab für das gerechte Ergebnis und ein Verfahren, dieses Ergebnis mit annähernder Sicherheit zustande zu bringen. Die Aufteilung eines Kuchens beispielsweise hat in der Regel dann ein gerechtes Ergebnis, wenn jeder denselben Anteil erhält, was sich nach dem Grundsatz zustande bringen läßt: Wer teilt, erhält das letzte Stück. Denn dann achtet er darauf, daß alle Stücke möglichst gleich groß ausfallen.

Auch bei der *unvollkommenen Verfahrensgerechtigkeit* gibt es für das gerechte Ergebnis einen unabhängigen Maßstab. Strafprozesse beispielsweise sind dann gerecht, wenn sie einerseits alle Schuldigen, aber auch nur die Schuldigen bestrafen, und darüber hinaus die Strafe ausschließlich nach Maßgabe der Schuld bemessen. Offensichtlich gibt es aber kein Verfahren, das Justizirrtümer ausschließt und sowohl die Bestrafung von Unschuldigen als auch die Nichtbestrafung von Schuldigen verhindert, nicht zuletzt jene Falschbestrafung, daß jemand nicht nach Maßgabe seiner Schuld, sondern entweder zu schwer oder aber zu leicht bestraft wird.

Auch wenn sich die Unparteilichkeit nicht garantieren läßt, gibt es doch Grundsätze, die sie befördern. Besonders ausdifferenziert sind sie im Archetyp unvollkommener Verfahren, dem Gerichtsprozeß. Im Abendland gehen sie häufig auf griechische Quellen zurück, zum Teil mit ägyptischen und babylonischen Vorläufern. In der Sache gelten sie oft viel länger, und sie finden sich in vielen anderen Kulturen wieder. Zu den interkulturell anerkannten Grundsätzen zählt beispielsweise ein Grundsatz des rechtlichen Gehörs: „audiatur et altera pars“ / „Auch die andere Seite ist anzuhören“. Ein anderer Grundsatz lautet: „nemo est iudex in causa sui“ / „Niemand sei Richter in eigener Sache“. Um die Unparteilichkeit zu wahren, darf ein Richter, wenn eine Sache ihn selber betrifft oder mitbetrifft, sein Amt nicht ausüben. Verschärft wird dieser Grundsatz im Recht auf Ablehnung wegen Befangenheit. Weiterhin ist auf Fairneß im Umgang der Beteiligten zu achten und darauf, daß möglichst alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte zur Geltung kommen. Denn nichts widerstreitet der Verfahrensgerechtigkeit mehr als Voreingenommenheit und Einseitigkeit. Der Verfahrensgerechtigkeit dienen auch die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters, die Öffentlichkeit des Verfahrens, der Instanzenzug (die Möglichkeit von Berufung und Revision), auch prozedurale Fristen; denn ohne die Rechtssicherheit, der sie dienen, gibt es keine reale Gerechtigkeit.

5.

Zum Abschluß dieses ersten Teils, der Einführung werfe ich einen Blick auf drei neuere Gerechtigkeitstheorien, auf die von John Rawls, Robert Nozick und auf meine Alternative.

Die wirkungsmächtigste Wiederbelebung der philosophischen Tradition von Gerechtigkeit verdanken wir dem US-Philosophen John Rawls. Nach seiner im Jahr 1971 erschienenen und bald weltweit diskutierten *Theorie der Gerechtigkeit* besitzt jeder Mensch eine Unverletzlichkeit, die auch im Namen des Wohlergehens der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden darf. Des näheren entwickelt Rawls zwei Gerechtigkeitsgrundsätze, zeigt, wie sie sich in einen Vier-Stufen-Gang verwickeln lassen, skizziert eine Theorie des Gerechtigkeits sinnes und endet mit Überlegungen zum Vorteil von Gerechtigkeit.

Weil sich Rawls dabei der Theorien rationaler Wahl (Entscheidungs- und Spieltheorie) bedient, gewinnt er auf die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften weltweit einen großen Einfluß. Nach dem Grundgedanken der rationalen Wahl verfolgt man zwar das Gegenteil von Gerechtigkeit, eine Maximierung des Selbstinteresses. Rawls entwirft aber eine Wahlsituation, den Urzustand („*original position*“), in dem man sich notgedrungen unparteiisch, folglich gerecht entscheidet. Weil es um Grundsätze geht, außerdem um gesellschaftliche Grundgüter, die jedermann braucht, kommt schon eine subsidiäre Gerechtigkeit, die Gleichbehandlung, zustande: Alle Fälle werden nach denselben Regeln zweiter Stufe entschieden, und alle Menschen dürfen ihren eigenen Lebensplänen folgen. Schließlich sorgt ein „Schleier des Nichtwissens“ („*veil of ignorance*“) für eine Wahl, bei der niemand von gesellschaftlichen Umständen oder Zufällen der Natur beeinflusst wird. Weil die Gerechtigkeitsgrundsätze, die unter diesen Bedingungen gewählt werden, jedem einzelnen einen möglichst großen Vorteil geben, spricht Rawls von „Gerechtigkeit als Fairneß“.

Seine zwei Gerechtigkeitsgrundsätze lauten: „1. Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist. 2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen so beschaffen sein, daß sie (a) unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen und (b) mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen“. Beide Grundsätze zusammen rechtfertigen einen liberalen und sozialen Rechtsstaat, eine konstitutionelle Demokratie, in die eine Wettbewerbswirtschaft eingebunden ist. Während die Grundsätze 1 und 2b unstrittig sind, ist der Grundsatz 2a, das sogenannte Unterschiedsprinzip („*difference principle*“), umstritten, zwar nicht die im Spargrundsatz verlangte Gerechtigkeit gegen künftige Generationen, wohl aber die Forderung, daß wirtschaftliche Ungleichheiten letztlich den am wenigsten Begünstigten zugute kommen müssen.

Rawls legt auf Sozialstaatlichkeit Wert, ein Gegenspieler, Robert Nozick, verteidigt dagegen den Nachtwächterstaat des klassischen Liberalismus. Unter Rückgriff auf Locke hält er jede Sozialstaatlichkeit für unberechtigt, sofern sie nicht aus korrekativer Gerechtigkeit geboten ist. In Nozicks Anspruchstheorie („*entitlement theory*“) kommt freilich die Grundlagendebatte zu kurz. Indem sie den ursprünglichen Erwerb von Besitz als Aneignung herrenloser Gegenstände auffaßt, erklärt sie stillschweigend die unberührte Natur zu einem herrenlosen Gut, das durch Besitzergreifung und Verarbeitung zu Eigentum werde. Mindestens ebenso einleuchtend ist aber die Annahme, die Natur sei das ursprüngliche Eigentum der ganzen Menschheit, weshalb jede Besitzergreifung und Verarbeitung nur den Rang einer sekundären, nicht primären Aneignung habe. Nach dieser Alternative kommt der Menschheit als ganzer, einschließlich der künftigen Generationen, ein(kollektives) Vor-Recht, ein „Teilhaberrecht“ an der Erde und ihren Früchten, zu.

Für Rawls ist die Gerechtigkeit vor allem eine Verteilungsaufgabe. Weil das zu Verteilende aber nicht wie das Manna vom Himmel fällt, sondern allererst zu erarbeiten ist, legt sich ein anderes Muster nahe, ein Paradigmenwechsel, der von der Wechselseitigkeit oder, *pars pro toto*, vom Tausch ausgeht (s. Höffe, *Politische Gerechtigkeit*, 1987); und als notwendige Ergänzung erkennt sie die korrektive Gerechtigkeit an. Der Neuansatz beim Tausch hat schon den argumentationsstrategischen Vorteil, daß die Verteilungsprinzipien umstritten sind, der Grundsatz der Tauschgerechtigkeit, die Gleichwertigkeit im Nehmen und Geben, dagegen nicht. Man darf keinen zu engen, nur ökonomischen Tauschbegriff haben. Außer materiellen Vorteilen gibt es nämlich auch ideelle: Sicherheit, Macht, Anerkennung, vielleicht auch Selbstachtung, insbesondere auch Freiheiten und Chancen der Selbstverwirklichung. Außerdem darf man nicht mit jenem zu „ungeduldigen“ Tauschbegriff arbeiten, der Phasenverschiebungen im Tausch vernachlässigt:

Ausgehend von der anthropologischen Tatsache, daß der Mensch sowohl am Anfang des Lebens als auch in der Regel am Ende hilflos ist, kann man die Hilfeleistungen, die man nach der Geburt und beim Heranwachsen erfährt, später durch eine Hilfe gegen die Älteren „wiedergutmachen“. Entwicklungsgeschichtlich gesehen findet dieser Tausch zunächst innerhalb der Familie und Großfamilie statt. Er entspricht einem (stillschweigenden) Vertrag zwischen Eltern und Kindern, der über eine phasenverschobene und doch wechselseitige Hilfe abgeschlossen wird. Bei einem hinreichend weiten Begriff erweist sich der Tausch als die weder maternalistische noch paternalistische, vielmehr geschwisterliche, insofern auch demokratische Form der Zusammenarbeit.

Auf dieser Grundlage wird der rechts- und staatsfreie Zustand, der für alle und jeden nachteilige Naturzustand unvermeidlicher Freiheitskonflikte, durch einen politischen Urvertrag überwunden, der den Charakter eines sowohl negativen als auch (relativ) transzendentalen Tausches hat. Er ist negativ, weil er im wechselseitigen Verzicht auf Gewaltausübung besteht, und er ist (relativ) transzental, weil er auf einer für alle Menschen unaufgebbaren, das Menschsein allererst ermöglichenden Ebene stattfindet. Dabei richtet er sich auf Regeln, also etwas genuin Soziales, deren Anerkennung aber nicht bloß dem kollektiven Wohl, sondern auch jedem einzelnen zugute kommt. Infolgedessen erfüllt er das Elementarkriterium für Gerechtigkeit: den distributiv-kollektiven Vorteil. Innerhalb des kollektiven Vorteils, der Regeln, kommt es nämlich auf diejenigen an, die jeden bevorteilen. Diese zweifellos anspruchsvolle Bedingung wird dort erfüllt, wo man noch hinter Rawls' Kriterium, die gesellschaftlichen Grundgüter, zurückgeht und sich erstens auf transzendente Interessen: die Bedingungen der Möglichkeit von Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit, richtet und dabei zweitens die Interessen herausgreift, die nur in und durch Gegenseitigkeit erfüllt werden.

Auch durch den transzendentalen Tausch wird zunächst nur der primäre Naturzustand überwunden, indem elementare Rechte begründet werden: die Menschenrechte als Freiheitsrechte und als freiheitsfunktionale Sozialrechte. Der verbleibende sekundäre Naturzustand wird erst in jenem zweiten Tausch überwunden, der den Staat als „Schwert der Gerechtigkeit“, als Inbegriff der zur Gerechtigkeit subsidiären öffentlichen Gewalten, begründet. In beiden Vertrags- bzw. Tauschstufen wird die übliche Alternative „Egoismus oder Altruismus“ überwunden. Weil der persönliche Vorteil zählt, bedarf es keines Altruismus, und weil der Vorteil nur gemeinsam zustande kommt, scheidet ein Egoismus aus, der die Menschen als bloße Konkurrenten ansieht. Statt dessen herrscht eine interessegeleitete Kommunikation.

Teil II: Soziale Gerechtigkeit – ein Zauberwort?

Im ersten Teil habe ich mit dem Hinweis begonnen, die Gerechtigkeit sei ein merkwürdiger Begriff. Denn sie bezeichne ein Leitziel der Menschheit, das die verschiedenen Kulturen und Epochen eint; trotzdem ist ihr Gehalt hochumstritten. Im Fall der „sozialen“ Gerechtigkeit kommt eine zweite Merkwürdigkeit hinzu. In der politischen Rhetorik hat der Ausdruck einen hohen Rang; viele erklären ihn sogar zur natürlichen Richtschnur demokratischer Politik. Für den Gerechtigkeitstheoretiker dagegen klingt der Ausdruck befremdlich, sogar doppelt fremd:

Sachlich befremdet er, weil ein Element aller Gerechtigkeit, das Soziale, die eine Art vor den anderen Arten auszeichnen soll, obwohl die Gerechtigkeit doch schon von ihrem Begriff her sozial ist. Und historisch betrachtet gehen die bis heute maßgeblichen Unterscheidungen auf Aristoteles zurück, ohne daß er eine soziale Gerechtigkeit kennt. Aristoteles setzt zwar die allgemeine Gerechtigkeit, eine umfassende Rechtschaffenheit, gegen eine besondere Gerechtigkeit ab. Innerhalb der besonderen Gerech-

tigkeit unterscheidet er noch die austeilende (distributive) von der verändernden (kommutativen) Gerechtigkeit, die er ihrerseits in die (freiwillige) Tausch- und die (unfreiwillige) Strafgerechtigkeit gliedert. Auch spricht er von einer politischen Gerechtigkeit. Eine soziale Gerechtigkeit taucht dagegen erst mehr als zwei Jahrtausende später, in der Mitte des 19. Jahrhunderts, auf. Selbst dann erscheint sie nicht in der Philosophie oder in der Rechts- und Staatstheorie, sondern als „giustizia sociale“ in der christlichen Sozialethik zunächst Italiens.

Zunächst ein Teilthema, dann das grundsätzlichere Problem. Das Teilthema: Im ersten Teil habe ich die Menschen- und Grundrechte als Prinzipien politischer Gerechtigkeit eingeführt. Daß man über die Reichweite dieser Rechte streitet, daß einige nur die negativen Freiheitsrechte anerkennen, andere auch positive Freiheitsrechte einfordern, wieder andere noch Sozial- und Kulturrechte, kann der Kern der Gerechtigkeit, das pure Gleichheitsgebot, nicht verhindern. Zugleich zeigt sich ein (weiterer) Grund für Gerechtigkeitskontroversen. Er liegt erneut nicht im Kerngehalt der Gerechtigkeit, der Gleichheit, sondern in dessen Anwendungsbedingungen, hier in den elementaren Voraussetzungen für das Menschsein.

Der klassische Liberalismus versteht unter Freiheit vor allem die „negativen“ Freiheitsrechte und diese primär als Abwehrrechte gegen den Staat. Aus leidvoller Erfahrung mit dem absolutistischen Obrigkeitsstaat oder dessen Restbeständen setzt sich etwa John Stuart Mill für das Recht jedes Individuums ein, seine Überzeugungen frei zu bilden und ihnen gemäß das eigene Leben frei zu gestalten. Für „eigene Überzeugungen“ und ein „eigenes Leben“ braucht es aber gewisse Mittel, teils Güter, teils Dienstleistungen, nicht zuletzt Chancen, heute zum Beispiel für eine hochentwickelte Bildung und Ausbildung.

Weil also die wirkliche Freiheit an Mittel gebunden ist, genügt die negative Freiheit nicht. Wenn es hier trotzdem nicht bloß politische, sondern auch philosophische Kontroversen gibt, so ist dafür eine nur scheinbare Wertekonkurrenz verantwortlich, der angebliche Gegensatz von Freiheit und Gleichheit bzw. von Freiheit und sozialer Gerechtigkeit. Tatsächlich handelt es sich um eine der Freiheit und freiheitsfunktionalen Gerechtigkeit interne Konkurrenz. Das vielzitierte Spannungsverhältnis von Freiheit und Gleichheit bzw. von Freiheit und sozialer Gerechtigkeit entpuppt sich daher als Aufgabe einer der Freiheit und freiheitsfunktionalen Gerechtigkeit internen Güterabwägung. Dies bestätigt, jetzt für den Atlantik, Pascals Diagnose: Diesseits und jenseits herrschen unterschiedliche Gerechtigkeiten. Die genannten Güter werden nämlich zu beiden Seiten des Atlantiks unterschiedlich abgewogen.

In Europa nimmt man oberhalb der negativen Freiheitsrechte den Staat noch lange in die Pflicht. In den USA sieht man dagegen sehr bald jene Freiheit der einzelnen vor staatlicher Bevormundung bedroht, die im Unabhängigkeitskrieg gegen Großbritannien errungen wurde. Hinter dem Unterschied stehen also weit zurückreichende Traditionen, nicht nur neuere Erfahrungen, denn die Weltwirtschaftskrise der Jahre 1929 bis 1933 hatte auch in den USA verheerende Folgen. Hinsichtlich derselben Rechtsgüter Freiheit und Gleichheit kommt man vielmehr zu einer anderen Güterabwägung. In den USA gibt es etwa eine Schulpflicht, aber keine Pflichtschule, ferner zwar eine beitragsfinanzierte Sozialversicherung, die aber auch bei den Renten nicht zusätzlich auf Steuern zurückgreift. Nicht zuletzt erheben nordamerikanische Hochschulen, selbst die Staatsuniversitäten hohe Studiengebühren. Diese werden freilich für besonders Bedürftige erlassen. Ohnehin suchen die Spitzenuniversitäten ihre Studenten „need blind“, unabhängig von der Finanzkraft, aus.

West- und Nordeuropa denken dagegen etatistisch: Die Reformen kommen von oben; die Staatsquote, der Anteil der öffentlichen Hand am Bruttoinlandsprodukt, liegt weit höher. Deshalb wäre hier die Einführung höherer Studiengebühren an eine geringere Staatsquote zu binden. Tatsächlich fließen

sie auch bei einer anders lautenden Rhetorik in den allgemeinen Haushalt, wo sie anders verursachte Löcher stopfen, bestenfalls zurückliegende Kürzungen der Hochschulhaushalte geringfügig zurücknehmen. Während der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Gesundheit, vor allem für Arbeit und Soziales und die Renten gestiegen ist, ist nämlich der Anteil für Schulen und Hochschulen nebst Bildung und Kultur erheblich gesunken. In den USA stehen jedenfalls Steuern, auch wenn sie dem Gemeinwohl dienen, im Geruch der Bevormundung. Eher will man für sich und die Familie aus eigener Kraft sorgen.

Nun das grundsätzlichere Problem: Welches gerechtigkeits-theoretische Gewicht hat die genannte zweite Merkwürdigkeit? Weder die späte Geburt noch der christliche Ursprung rauben dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit jedes Recht. Sie drängen jedoch eine Argumentationsaufgabe auf, die gern verdrängt wird. Sie stellt sich in zwei Richtungen. Erste Richtung, formuliert als Frage: Welcher bisher unbekannte oder zu Unrecht vernachlässigte Sachbereich fordert eine neue, soziale Gerechtigkeit heraus? Zweite Richtung, erneut als Frage: Wird der neue Bereich tatsächlich vom säkularen Standpunkt der Gerechtigkeit beurteilt, oder schleichen sich zwar moralische, aber gerechtigkeitsfremde Gesichtspunkte herein, etwa Mitleid, Wohltätigkeit und Nächstenliebe oder ein „Zwischenphänomen“ wie die Solidarität. Denn die Gerechtigkeit bezeichnet innerhalb der Sozialmoral nur jenen elementaren Teil, deren Anerkennung die Menschen sich gegenseitig moralisch schulden, ein Gemeinwesen daher zu einem weithin einklagbaren Recht macht.

Beide Momente im Gerechtigkeitsbegriff sind unverzichtbar. Die Gegenseitigkeit folgt aus dem Kerngedanken der Gleichheit. Auch die soziale Gerechtigkeit ist eine Sache von Rechten und Pflichten, von Gabe und Gegengabe zugleich; wer nur Rechte und nur Gaben in Anspruch nimmt, hat sich von der Gerechtigkeit verabschiedet. Hinzu kommt als charakteristische Verbindlichkeitsart jenes Moment des einander Geschuldeten, das sich in unserem Verhalten niederschlägt: Während wir um Mitleid, Wohltätigkeit und Großzügigkeit bitten, dürfen wir die Gerechtigkeit einfordern; dort sind wir bei Verstößen enttäuscht, hier dagegen empört.

Was also ist der vorher unbekannte oder zu Unrecht vernachlässigte Sachbereich, auf den im 19. Jahrhundert der Gedanke einer sozialen Gerechtigkeit antwortet? Es ist ein reicher Strauß von wahrhaft existentiellen Gefährdungen wie Arbeitslosigkeit, wie Schutzlosigkeit bei Krankheit und Alter, wie mangelnde Bildung und Ausbildung, sogar Hunger und Verelendung. Diese Gefährdungen waren damals teils neu, teils verschärften sie sich oder wurden zum ersten Mal deutlich bewußt.

Wer diese Gefährdungen im Namen der Gerechtigkeit überwinden will, muß beides ausweisen, sowohl Verbindlichkeiten, die man einander schuldet, als auch einen Schuldner, der sie zu erfüllen hat. Die soziale Gerechtigkeit ist, wie gesagt, kein Universalschlüssel, der alle Türen staatlicher Alimentierung öffnet. Im Gegenteil rechtfertigt sie Ansprüche und begrenzt sie zugleich; sie ist legitimierend und limitierend zugleich.

Wie aber verhindert man, daß die soziale Gerechtigkeit als Universalschlüssel mißbraucht wird; wie können wir sie näher abgrenzen? Wie gesagt, denken viele bei der Gerechtigkeit nur an Verteilung und erwarten von der „sozialen“ Gerechtigkeit entweder eine Gleichverteilung oder eine Verteilung gemäß den Bedürfnissen. Die zu verteilenden Mittel fallen aber nicht wie das Manna vom Himmel. Bevor man den sprichwörtlichen Kuchen verteilen kann, muß man ihn backen; um ihn backen zu können, braucht es sowohl Zutaten als auch Energie, die ihrerseits zu erarbeiten sind. Insbesondere der Staat ist im wesentlichen nur zu sekundären Leistungen fähig, während die primären Leistungen von den Bürgern zu erbringen sind, beispielsweise in Form von Steuern, mit denen dann Bildungseinrichtungen, Sozialfonds oder Wirtschaftszweige (mit-)finanziert werden.

In der Demokratie sind die Bürger einander neben-, nicht untergeordnet. Während jede Verteilung ein Moment maternalistischer Fürsorge-Mentalität enthält, besteht die demokratische Zusammenarbeit in geschwisterlicher Wechselseitigkeit. Ihretwegen drängt sich als neues Gerechtigkeitsmuster Wechselseitigkeit bzw. der Tausch auf.

Ein Vorläufer der sozialen Gerechtigkeit liegt, wie schon gesagt, in dem stillschweigenden Vertrag, den Eltern und Kinder über eine wechselseitige, aber phasenverschobene Hilfe abschließen. Weil aber die Sozialverhältnisse komplizierter geworden sind, ist dieser „Familien-Vertrag“ längst zu einem überfamiliären „Generationen-Vertrag“ erweitert worden.

Für die Erweiterung spricht die zur Tauschgerechtigkeit stets notwendige Ergänzung, die ausgleichende Gerechtigkeit, also: geschuldete Wechselseitigkeit, Reziprozität, plus Kompensation. Da unsere Gemeinwesen die bisher verantwortlichen Institutionen wie Familien, Sippen, Zünfte und Kommunen sowohl rechtlich als auch finanziell entmachtet haben, gebietet die ausgleichende Gerechtigkeit eine Entschädigung; der Sozialstaat wird hier zu einer Ausfallbürgschaft.

Zu hohe Bürgschaften mindern allerdings den Anreiz zur Eigenverantwortung. Sie leisten außerdem einem Trittbrettfahren, nämlich der Haltung Vorschub, sich die Gaben zu holen, ohne die allfälligen Gegengaben zu erbringen. Daher empfiehlt sich keine zu großzügige Bürgschaft; auf keinen Fall darf sie zur bevormundenden Fürsorge ausarten. Auch wer auf sie einen gesetzlichen Anspruch hat: Almosen zu empfangen, ist nicht ein Höchstmaß von Würde. Ein zu großzügiger Sozialstaat läuft jedenfalls Gefahr, den ideellen Wert der Würde fast umstandslos auf Materielles zu verkürzen. Ohnehin verspricht bei der materiellen Armut eine sozial engagierte Industriegesellschaft lediglich zweierlei, zum einen generell das Wohlstandsniveau zu heben, zum anderen jene Notstandsarmut zu beseitigen, daß Menschen Hunger leiden und frieren müssen.

Weiß nun jeder, der heute die wachsende Armut in unseren Gesellschaften beklagt, wie die hier federführende Instanz diese Armut mißt? Als arm gilt, wer über weniger als die Hälfte des entsprechenden Durchschnittseinkommens verfügt. Ohne Zweifel läßt sich die Armut quantitativ nicht leicht bestimmen. Mit den zwei Dollar pro Tag, die das Internationale Arbeitsamt als Armutsgrenze festhält, also mit weniger als 60 Euro pro Monat, wäre man in West- und Nordeuropa bettelarm. Trotzdem erscheint für den Common Sense, zu Deutsch: den Bürgerverstand, das genannte Armutmaß kaum als plausibel. Dies läßt sich anhand zweier Gedankenexperimente erläutern:

Als erstes stelle man sich eine Gesellschaft vor, der eine Verdoppelung des inflationsbereinigten Durchschnittseinkommens gelingt. Auch wenn diese Leistung auf das Einkommen der Ärmern voll durchschlägt und ihre materielle Lage sich erheblich verbessert, gilt die Zahl der Armen trotzdem als gleich geblieben. Zweites Gedankenexperiment: Das inflationsbereinigte Einkommen der Ärmern wachse kräftig, das der Reicheren aber so viel stärker, daß das Durchschnittseinkommen der Gesellschaft steige. Dann fallen mehr Personen unter die statisch definierte Armutsgrenze, obwohl es einem Großteil von ihnen besser als je zuvor ergeht.

Damit keine Mißverständnisse aufkommen: Wird eine Gesellschaft reicher, so sollen selbstverständlich auch die Ärmern davon profitieren. Daß aber die Statistik von mehr Ärmern spricht, auch wenn die Zahl der Personen, die ihren elementaren Lebensbedarf nicht selber decken können, erheblich sinkt, kann schwerlich überzeugen. Und als Hochschullehrer muß ich darauf hinweisen, daß ein Großteil seiner Studenten von weniger als jener Summe leben muß, bei der die Statistik von Armut

spricht. Die Sozialkritiker, auch Sozialpolitiker, die großmundig „die Gesellschaft“ anklagen, dürften also nicht nur eine höhere Sozialhilfe, sie müßten auch mehr und höhere Stipendien fordern.

Wie auch immer man die Armut mißt – zur vorherrschenden Reaktion, der finanziellen Sozialhilfe, also einem öffentlichen Almosen, gibt es eine Alternative. So schwierig sie in manchen Fällen sein mag – das Grundmuster besteht in einer „Hilfe zur Selbsthilfe“. Seinetwegen muß sich die soziale Gerechtigkeit auf einen Sachverhalt von anthropologischem Rang und zugleich auf eine der neuen sozialen Fragen einlassen, auf den Gegensatz von Beschäftigten und Arbeitslosen. Die zumindest in Deutschland herrschende Lohnfindung und Tarifpolitik schützt bekanntlich die Besitzer von Arbeitsplätzen und diskriminiert die Besitzlosen. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß sie den schubweisen Anstieg der Arbeitslosigkeit (mit-)verantworten: In den drei Rezessionen, der der siebziger, der achtziger und der neunziger Jahre, ist sie jeweils um etwa eine Million Menschen gestiegen, in Zeiten guter Konjunktur aber nicht wie in den USA nennenswert gesunken.

Das Urteil im Namen der Gerechtigkeit fällt daher kompromißlos klar aus: Die die Arbeitslosen diskriminierende Lohnfindung und Tarifpolitik sind grundlegend zu verändern. Statt auf dem irrationalen Klavier des Sozialneides zu spielen, mit der Gefahr, daß die größeren Steuerzahler abwandern, sollte man lieber gute Steuerzahler anlocken, zusätzlich versuchen über eine Rechts- und Wirtschaftsordnung mit einem global konkurrenzfähigen Arbeits- und Geschäftsklima, auch mit kulturellen Standortvorteilen, Investoren zu gewinnen.

Was sagt die soziale Gerechtigkeit zu den teilweise immensen Gehalts- und Vermögensunterschieden? Die politisch korrekte Antwort sagt: Ein Bankier darf nicht mehr als hundert mal so viel wie sein gewöhnlicher Angestellter verdienen. Dem Philosophen drängt sich eine Rückfrage auf: Warum stört man sich zwar daran, aber nicht an den hohen Einkommen der Golf-, Tennis- und Fußballspieler, der Rennfahrer oder gar an den astronomischen Honoraren von Bestseller-Autoren wie der Verfasserin der Harry Potter-Romane?

Wichtiger als die (demaskierende) Rückfrage ist freilich der gerechtigkeitsrelevante Gesichtspunkt, daß Neid nicht rational ist. Falls eine Sozial- und Wirtschaftsordnung zwar hohe Einkommen erlaubt, die Ordnung aber allen, insbesondere auch den Schlechtestgestellten zugute kommt, so ist sie gerecht. Nun scheint der Wettbewerb um das Bessere und Beste Kreativitätskräfte freizusetzen und zu Höchstleistungen anzustacheln, die sowohl den betreffenden Personen als auch dem Gemeinwohl zugute kommen. Sofern dabei finanzielle Anreize wirksam sind, sollte man sie nicht blockieren.

Bei der einschlägigen „Belohnung“ ist eine seltene Fähigkeit gefragt: Man muß verschiedene Währungen von Anerkennung sehen, denn nur zum Teil erfolgt sie materiell, in Geld, häufig dagegen in Dingen, die sogar einen höheren Gratifikationswert besitzen, in Ansehen, in Macht oder in persönlicher Zuneigung, auch in (freier) Zeit. Eine Gefahr mancher Gerechtigkeitsdebatte: Weil es für diese anderen Währungen keine Umtauschkurse gibt, bevorzugt man beim Vorwurf sozialer Ungerechtigkeit die am leichtesten quantifizierbare Währung, also Einkommen und Vermögen. In Wahrheit lebt man gern „im Wohlstand“, aber nicht „um des Wohlstandes“ willen. Politiker und Intellektuelle mögen andere Anreize vorziehen, oft genug aber das Vorziehen nur vortäuschen. Auch mögen sie jene Menschen bedauern, die eher finanzielle Anreize brauchen als Macht und das Ansehen in Medien. Aber mißgönnen sollen sie die finanzielle Gratifikation nicht. Für die wichtigsten Lebensziele wie Freundschaft, Zuneigung oder Selbstachtung gibt es ohnehin – glücklicherweise oder leider? – keine Strategien der Gleichheit, nicht einmal hilfreiche Strategien der Umverteilung.

Kehren wir zum Sozialstaat als Ausfallbürgschaft zurück. Weitere Entschädigungsaufgaben ergeben sich aus dem Umstand, daß Entwicklungen wie die Industrialisierung, die Verstädterung und die Spezialisierung der Arbeit, auch die (nicht bloß wirtschaftliche) Globalisierung, sowohl neue Chancen als auch neue Risiken hervorbringen. Auch wenn deren Bilanz gesamtgesellschaftlich vorteilhaft ausfällt, können einige Gruppen schlechter gestellt werden.

Wieder andere Entschädigungsaufgaben folgen aus dem Unrecht der Vergangenheit, namentlich aus so krasser Ungerechtigkeit wie Sklaverei und Leibeigenschaft, wie Kolonialisierung und Imperialismus. Die Entschädigung, erneut eine Hilfe zur Selbsthilfe, schuldet freilich nicht eine vage Weltgemeinschaft, sondern die jeweils zuständige Kolonialherrschaft. Und wenn ein an Bodenschätzen reicher Staat aufgrund von Korruption verarmt, erfolgt die Hilfe eher im Namen der Menschenliebe als der Gerechtigkeit.

In den Sozialwissenschaften, auch der Sozialpolitik steht heute nicht der Gesichtspunkt der Armut, sondern der der sozialen Ausgrenzung („Exklusion“) im Vordergrund, für den wiederum der finanzielle Gesichtspunkt („Armut“) nicht belanglos ist, aber um andere ergänzt und durch die Ergänzung zugleich relativiert wird. Zu diesem Gesichtspunkt gehören Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Arbeits- bzw. Berufschancen. Ich greife exemplarisch den heute immer wichtigeren Bildungsbereich heraus. Hier verlangt die soziale Gerechtigkeit nicht etwa, jedem dasselbe zukommen zu lassen. Denn manche wären dann über-, andere unterfordert, womit man beiden Gruppen Gerechtigkeit verweigerte. Zur sozialen Gerechtigkeit im Bildungswesen gehört die Chancengerechtigkeit. Ihr dienen etwa die allgemeine Schulpflicht, die Verlängerung obligatorischer Schulzeit, ein nach Begabung und Interesse differenziertes Schul- und Hochschulwesen, ferner Stipendien und die in den sozialstaatlichen Demokratien Europas meist (noch) kostenlose Schul- und Hochschulausbildung.

Die Chancengerechtigkeit verlangt aber keine Ergebnisgleichheit, schließt sie sogar (fast) zwangsläufig aus. Gegen sie sprechen schon die gewaltigen Unterschiede in der Begabung, aber auch die in den Interessen und im „Arbeitseinsatz“, einschließlich der unterschiedlichen Bereitschaft, durch eine längere und schwierigere Ausbildung eine Investition in die eigene Zukunft vorzunehmen. Nicht zuletzt kann man ein – annähernd – gleiches Ergebnis aus eigener Verantwortung verspielen, sei es aus Verantwortung der Schüler oder Studenten, sei es des Elternhauses.

Für eine Feindebatte ist hier nicht der Ort, eine Sonderbarkeit sei jedoch exemplarisch erwähnt: Nicht erst seit der Pisa-Studien wissen wir, daß der schulische Erfolg zu einem erheblichen Teil vom Sprachniveau des Elternhauses und zusätzlich von dessen Bereitschaft abhängt, die Sprech- und Lesefähigkeit der Kinder zu fördern. Die europäischen, aber auch nordamerikanischen Studien bekräftigen daher nur etwas, das längst bekannt war. Trotzdem wurde es lieber verdrängt, nach meiner Beobachtung sowohl von Sozialwissenschaftlern, namentlich Bildungsforschern, als auch von den Medien und den Politikern: Kinder von Zuwanderern, die sich der neuen Sprache nur unwillig öffnen, werden stark benachteiligt. Hier findet nicht statt, was der Ausdruck der Ausgrenzung für manche nahelegen scheint: daß die Mehrheit, die überdies in vieler und entscheidender Hinsicht besser da steht, die Minderheit aus sich heraus drängt oder nicht in sich hinein läßt. Ohne hier zu gewichten, darf man sagen, tatsächlich findet beides statt. Infolgedessen sind hier beide Seiten gefordert, die Aufnahme- und Hilfsbereitschaft des Gastlandes, aber mindestens ebenso die Lernbereitschaft und auch eine elementare Integrationsbereitschaft der „Gäste“, die ihrerseits vom Aufnahme- und Gastland zu fördern ist: teils durch Anreize, teils durch Vermeiden einer offensichtliche Gefahren heraufbeschwörenden Politik.

Nur ein Beispiel: Wo fremdsprachige Zuwanderer, und entscheidend ist genau dieses: nicht der rechtliche Ausländer- oder Inländerstatus, sondern die Fremdsprachigkeit, also: wo fremdsprachige

Zuwanderer in so großer Zahl zusammenleben, daß sie ihre Radio- und Fernsehsendungen, ihre Zeitungen und die tägliche Kommunikation in einer gegenüber der Schul-, Amts- und Verkehrssprache fremden Sprache pflegen, dort grenzt sich die entsprechende Gruppe selber ab („Ghettobildung“), mit der Folge, die ich hier herausheben will: Ob das Aufnahme- oder Gastland will oder nicht, die Jugendlichen werden empfindlich benachteiligt.

Zahlen habe ich nur für Deutschland vor Augen: Nennt dieses Land „Toleranz“, was in Wahrheit ein Wegschauen, sogar Versagen bedeutet? Immerhin beträgt der Ausländeranteil an der Bevölkerung knapp 9%, der Ausländeranteil an Sozialhilfeempfängern über 22%. Und beachten Sie bitte: Ich hebe hier nicht auf eine weit überproportionale Beanspruchung finanzieller Ressourcen ab, obwohl man auch in dieser Hinsicht sich überlegen darf, ich sage: überlegen darf, daß seitens der Zuwanderer gegen die soziale Gerechtigkeit verstoßen werden *könnte*. Mir geht es zunächst nur um die Bildungsgerechtigkeit, mit der erweiterten Perspektive: um die Gerechtigkeitsanfrage gegenüber dem großen Themenfeld „Ausgrenzung“. Sie wird jenen Kindern von Zuwanderern verweigert, in deren Elternhaus und sozialer Umgebung die Fremdsprache dominiert. Die Verantwortung liegt aber nicht beim anonymen Staat, sondern bei namensfähigen Familien und deren Neigung zur sprachlichen Ghettobildung.

In vielen Zuwandererfamilien gilt ähnliches für die Benachteiligung der Mädchen: Ob Bildungsforscher, Medien oder Politiker – dürfen liberale Bürger über Jahrzehnte für die Chancengerechtigkeit kämpfen, aber die Mühe, freilich auch die Courage scheuen, für die Zuwanderer das Thema auch nur aufzugreifen? Erlauben Sie mir den Hinweis auf eine persönliche Erfahrung: Vor 20 Jahren habe ich ein Jahr am Berliner Wissenschaftskolleg verbracht. Unsere drei Kinder gingen damals in die übliche Volksschule von Schmargendorf und mußten berichten, daß trotz Zuredens von Lehrern, von anderen Eltern und von Klassenkameradinnen gewisse Eltern ihren begabten Töchtern den Übertritt ins Gymnasium verboten. Der Grund: in diesen Familien gelang - ob aus Begabung oder aus Interesse sei dahingestellt - den Söhnen der Übergang ins Gymnasium nicht. Was uns Gäste empörte – wir kamen nämlich aus der Schweiz –, war nicht nur das Verhalten dieser Eltern, sondern ebenso, daß die Medien und Politiker so offensichtliche Schwierigkeiten nicht einmal erörterten, geschweige denn zum Gegenstand einer vorausschauenden Politik machten.

Eine weitere aktuelle Aufgabe der sozialen Gerechtigkeit stellt sich im Verhältnis der Generationen zueinander. Bezogen auf die Natur ist der sogenannte Generationenvertrag nur dann gerecht, wenn er die naturale Natur als eine Vorgabe im strengen Sinn betrachtet, mithin als ein Gemeineigentum der ganzen Menschheit, das jeder Generation gleichermaßen gehört. Infolgedessen darf keine Generation der nächsten eine insgesamt ärmere natürliche Umwelt hinterlassen. Und wie großzügige Eltern, so übergeben auch großzügige Generationen ihren Kindern und Kindeskindern ein reicheres Erbe.

Hier und in anderen Bereichen ist ein dreidimensionales, keineswegs nur ökonomisches Sparen geboten: ein „konservierendes Aufsparen“ von Institutionen und Ressourcen; ein „investives Ansparen“ von Kapital, Infrastruktur und von Zukunftstechniken; nicht zuletzt ein „präventives Ersparen“: das Verhindern von Kriegen und von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Katastrophen.

Bekanntlich findet in der politischen Wirklichkeit das Gegenteil statt, eine sich mehr und mehr öffnende Schere zwischen steigenden Ausgaben für Gegenwartsaufgaben und eine sinkende Investition in die Lebenschancen der Jugend. Denn für den Sozial- und den Gesundheitsbereich und für die Tilgung der geradezu unvorstellbar hohen öffentlichen Schulden ist der Anteil am Bruttoinlandsprodukt enorm gewachsen, während der Bereich der Schulen, Hochschulen und der Forschung eher stiefmütterlich behandelt wird. Diese Entwicklung beläuft sich auf eine Ungerechtigkeit gegen unsere Kinder und

Kindeskinder. Obwohl wir längst in Wissensgesellschaften leben, ist unser sogenannter Sozialetat um ein Vielfaches, mancherorts sogar um den Faktor sechs höher als der Etat für Forschung, Entwicklung und Bildung zusammen. Heute fließen in Deutschland etwa 73 % der Steuereinnahmen in Soziales und Zinsen, nur noch 12,5 % in Investitionen, und selbst davon der größte Teil in Erhaltungsinvestitionen. Hier erhebt die soziale Gerechtigkeit erneut Einspruch und erklärt für klarerweise ungerecht, daß unsere Gemeinwesen auf Kosten der Kinder und Kindeskinder leben und ihren immer weniger Neugeborenen als Geburtstagsgeschenk eine immer größere Staatsschuld überreichen.

Die Alternative liegt auf der Hand: Wenn der sogenannte Sozialstaat sozial gerecht sein will, muß er sich vom Wohlfahrtsstaat und Sozialversicherungsstaat zum Sozialinvestitionsstaat erweitern. Dazu gehören beispielsweise Vorkehrungen für junge Eltern. Aus einem im deutschen Grundgesetz zwei Mal erwähnten Adjektiv: „sozialer“ Bundesstaat (Artikel 20,1) und „sozialer“ Rechtsstaat (Artikel 28,1), haben Gesetzgeber und Verfassungsgericht einen großzügigen, im Vergleich mit anderen Ländern sogar üppigen Sozialstaat entwickelt. Daß aber über Ehe und Familie und die damit zusammenhängenden Fragen wie die Pflege und Erziehung der Kinder ein voller Artikel handelt, daß dieser Artikel im ersten, den Grundrechten gewidmeten Teil steht, sogar in dessen erstem Drittel, hat bislang weder den Gesetzgeber noch das Verfassungsgericht zu Leistungen bewogen, die im internationalen Vergleich ähnlich großzügig ausfallen. Vielleicht kann sich das gern gescholtene Deutschland auch einmal rühmen, nämlich der Welt zwei große Institutionen geschenkt zu haben: mit der Humboldt-schen Reform ein zukunftsweisendes Universitätsmodell und mit der seit Bismarck begonnenen Sozialstaatlichkeit ein zukunftsweisendes Modell der Sozialpolitik. Heute muß man leider sagen, daß beide Geschenke noch nicht verspielt, aber doch kräftig gefährdet werden.

Schon aus demographischen Gründen, noch mehr aber weil die Gesellschaft die (nicht bloß ökonomischen) Antriebskräfte und Fähigkeiten der nachwachsenden Generation braucht, nicht zuletzt um der sozialen Gerechtigkeit willen, muß eine Gesellschaft ihren jungen Eltern Lebensbedingungen wie Teilzeitstellen, flexiblere Arbeitszeitregeln und weit kräftigere Familienhilfen bereitstellen. Diese Hilfen wiederum dürfen keine der zwei Lebensmodelle bevorzugen; sie müssen volle Wahlfreiheit lassen zwischen der außerhäuslichen Erwerbsarbeit und der innerfamiliären Erziehungsarbeit.

Endlich ist auch dieses Gerechtigkeitsgebot: daß die jungen Menschen rechtzeitig in wirtschaftliche, gesellschaftliche, vor allem auch politische Verantwortung hereinwachsen. Statt dessen herrscht mancherorts eine zunehmende Gerontokratie, nämlich die Häufung von Ämtern und Positionen bei immer Älteren. Da immer mehr Menschen länger geistig frisch bleiben, verlangt die soziale Gerechtigkeit allerdings auch die andere Seite, also ein flexibleres Renten- bzw. Pensionsalter und mehr Bildungschancen für die Älteren, auch mehr Berufschancen für sie, einschließlich Chancen zu Tätigkeiten in nicht erwerbsorientierten, etwa ehrenamtlichen Berufen.

Ich schließe mit einer Bilanz und mit einer Empfehlung. Die Bilanz: Eine nur angeblich soziale Gerechtigkeit fixiert sich auf die Gegenwart und auf eine maternalistische (Um-)Verteilung. Die Alternative, eine wahre, nämlich auch zukunfts offene und zu demokratischer Wechselseitigkeit bereite soziale Gerechtigkeit, trägt für die Bedingungen realer Freiheit Sorge. Im Gegensatz zum maternalistischen Fürsorgestaats sucht sie, wo immer möglich, die Eigenverantwortung der Bürger und mit ihr auch deren Selbstachtung zu stärken.

Literatur

Für nähere Überlegungen des Autors und die Auseinandersetzung mit der Literatur siehe: 1) Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, 2. Auflage. C. H. Beck: München 2004 (als Hörbuch: KompletMedia: München 2007); 2) Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, 4. Auflage. Suhrkamp: Frankfurt/M. 2002; 3) Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, 1. Auflage. Beck'sche Reihe: München 2002; 4) Wirtschaftsbürger, Staatsbürger, Weltbürger. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung. – Für Belege zur Gerechtigkeit und allgemein zur Moral als gemeinsames Erbe der Menschheit, 1. Auflage. C. H. Beck: München 2004; s. O. Höffe (Hrsg.), Lesebuch zur Ethik. Philosophische Texte von der Antike bis zur Gegenwart, 3. Auflage. Beck'sche Reihe: München 2002.

Stefan Liebig: Soziale Gerechtigkeit – Modelle und Befunde der soziologischen Gerechtigkeitsforschung

Es gehört zum Grundprinzip demokratischer Gesellschaften, dass sie auf die Anerkennung und Unterstützung ihrer Bürger angewiesen sind. Das Ausmaß, in dem soziale Gerechtigkeit verwirklicht ist oder auch gravierende soziale Ungerechtigkeiten vermieden werden spielt dabei möglicherweise eine entscheidende Rolle. Doch woran bemisst sich soziale Gerechtigkeit, wann ist sie verwirklicht und wann ist sie verletzt? Für viele lässt sich diese Frage allein damit beantworten, indem man sich mit solchen normativen Entwürfen zur Gerechtigkeit beschäftigt, wie sie in der Philosophie entwickelt und vertreten werden. Es sind deshalb vor allem die Experten – die Philosophen –, die Kriterien an die Hand liefern, nach denen entschieden werden kann, ob und in welchem Grad eine Gesellschaft dem Ideal einer gerechten Gesellschaft entspricht. Freilich proklamieren diese Fachleute, dass jede Person, die sich mit ihren jeweiligen Vorschlägen, Argumenten und Begründungen ernsthaft auseinandersetzt, zu einem ähnlichen Ergebnis kommen würde wie sie selbst. Aber kann eine Gesellschaft den Streit um Gerechtigkeit getrost den Experten überlassen? Die Antwort muss wohl lauten: Ja und Nein! Ja, weil die Experten oftmals die nötige kritische Distanz und das analytische Wissen haben, um auf notwendige Veränderungen bei der Verteilung von Gütern oder Lasten in einer Gesellschaft hinweisen zu können. Die Antwort muss aber ebenso lauten: Nein, weil es in demokratischen Gesellschaften auch darum gehen muss, ausreichende Zustimmung für politische Entscheidungen und Veränderungen zu finden.

Deshalb ist es notwendig, nicht nur zu wissen, was man vom Standpunkt philosophischer Entwürfe zur Gerechtigkeit tun sollte. Es ist auch notwendig, Auskunft darüber zu erhalten, welche Zustimmung diese Entwürfe in der Bevölkerung haben können, oder wie weit das, was man von einem moralischen Standpunkt aus fordern muss, von dem entfernt ist, was die Leute tatsächlich denken. Denn auch wenn Philosophen davon ausgehen, dass man ihren Vorschlägen aufgrund der Einsicht in die besseren Argumente folgen müsste, zeigt gerade die bestehende Vielfalt der unterschiedlichen Positionen zur sozialen Gerechtigkeit, dass es offenbar unterschiedliche Sichtweisen geben kann. Diese ausfindig zu machen und zu beschreiben, ist Aufgabe der empirischen Gerechtigkeitsforschung. Sie fragt, was in einer Gesellschaft als gerecht angesehen wird, welche unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen Menschen haben und wie sich diese Unterschiede erklären lassen. Damit geht sie davon aus, dass es die eine „wahre“ Gerechtigkeit nicht gibt, sondern dass sich die vielfältigen Gerechtigkeitsvorstellungen unter den Menschen eben empirisch entdecken und analysieren lassen müssen. Welche der unterschiedlichen Positionen dabei die richtige ist, kann die empirische Gerechtigkeitsforschung freilich nicht entscheiden. Denn sie teilt mit den anderen empirischen Wissenschaften ihre Verpflichtung auf das, was man in der Wissenschaftstheorie als „Postulat der Werturteilsfreiheit“ bezeichnet hat: Was gut, was richtig oder was geboten ist, sind normative oder wertbezogene Fragen, die mit den Mitteln empirischer Wissenschaften nicht zu beantworten sind. Aus Sicht der empirischen Gerechtigkeitsforschung kommt deshalb den unterschiedlichen philosophischen Entwürfen kein besonderer Rang zu. Sie sind nichts anderes als der Ausdruck einer bestimmten Gerechtigkeitsperspektive, von denen es in einer Gesellschaft durchaus viele geben kann und zu denen auch die Sichtweisen gehören, die die

„Leute auf der Straße“ haben. Darauf hat zu Anfang des letzten Jahrhunderts bereits der französische Soziologe Émile Durkheim (1976) verwiesen.

In diesem Sinne gibt dieser Beitrag einen Einblick in Vorgehensweise, theoretische Modelle und Ergebnisse der empirischen Gerechtigkeitsforschung. Im ersten Schritt soll zunächst ein kurzer Überblick über die verschiedenen Zugänge und Erträge dieses Forschungsfelds gegeben werden. Daran anschließend soll anhand von Umfrageergebnissen aus den letzten 15 Jahren aufgezeigt werden, welche grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in Deutschland bestehen und wie sich diese im Zeitverlauf entwickelt haben.

1. Modelle der empirischen Gerechtigkeitsforschung

Wenn man sich aus empirischer Perspektive mit sozialer Gerechtigkeit beschäftigen möchte, so kann man dies mindestens auf vier verschiedene Weisen tun: man kann Institutionen-, Diskurs-, Einstellungs- oder Verhaltensanalyse betreiben:

Nimmt man eine *institutionenanalytische* Perspektive ein, dann fragt man danach, welche Regeln oder Prinzipien der Gerechtigkeit in den Bauplänen unserer gesellschaftlichen Institutionen eingelassen sind, wie Verteilungsentscheidungen in diesen Institutionen zustande kommen, wie dabei auf Vorstellungen der Gerechtigkeit Bezug genommen wird und welche tatsächlichen Verteilungsergebnisse letztendlich realisiert werden (Blasche/Döring 1998; Berger 2003; Elster 1992; Goodin u.a. 1999; Klitgaard 1985; Mau 2003; Merkel 2001; Möhle 2001; Rothstein 1998; Schmidt 2000). Gerade die aktuellen Debatten um Generationengerechtigkeit sind dafür ein Beispiel: Es wird zunächst herausgearbeitet, welche Regeln der Gerechtigkeit den Institutionen zugrunde liegen, die die monetären Transferströme zwischen den unterschiedlichen Generationen in einer Gesellschaft steuern, um dann zu überprüfen, ob diese unter den Bedingungen einer „Überalterung der Gesellschaft“ tatsächlich eine gerechte Verteilung der Vergünstigungen und Lasten zwischen den Generationen ermöglichen (vgl. Preston 1984; Kotlikoff 1992 Verband deutscher Rentenversicherungsträger 2004).¹

Die *Diskursanalyse* beschäftigt sich hingegen mit der öffentlichen Verwendung von Gerechtigkeitsbegriffen und -semantiken. Hier geht es darum, genau zu beobachten, wie in den politischen Auseinandersetzungen mit Vorstellungen der Gerechtigkeit argumentiert wird, welche das sind und wie sich die Bedeutungsgehalte über die Zeit hinweg möglicherweise ändern (Bleses/Offe/Peter 1997; Bleses/Rose 1998; Billerbeck 1998; Leisering 2004; Nullmeier/Vobruba 1995; Reeher 1996; Volkmann 2004).

Die *Einstellungsanalyse* nimmt die Vorstellungen und Bewertungen der einzelnen Bürgerinnen und Bürger in den Blick. Hier wird danach gefragt, (1) was die Menschen als gerecht ansehen, (2) wodurch

¹ Beispielhaft für diese Analyseperspektive sind zwei jüngst erschienene Arbeiten. Einmal die von Irene Becker und Robert Hauser (2004) vorgelegte Monographie „Soziale Gerechtigkeit – eine Standortbestimmung“. Hier werden die in den gesellschaftlichen Institutionen verankerten Gerechtigkeitsprinzipien herausgearbeitet und deren Realisierungsgrad anhand von Daten der amtlichen Statistik und der Sozialforschung überprüft. Die zweite Studie, von Johannes Berger in der Zeitschrift für Soziologie 2003 veröffentlicht, geht der Frage nach, ob die Institution des Marktes gerecht oder ungerecht ist. Im Unterschied zu Positionen, wie sie etwa von Friedrich v. Hayek vertreten wird, kommt Berger zum überraschenden Ergebnis, dass Märkte durchaus gerecht sind und zwar deshalb, weil sie Ungleichheiten im Ergebnis reduzieren – Märkte verschärfen also nicht Ungleichheiten, sondern sie egalisieren!

unterschiedliche Sichtweisen auf die Gerechtigkeit bestimmt sind und (3) welche Folgen sich aus den subjektiven Gerechtigkeitsurteilen für unterschiedliche Meinungen und Einstellungen ergeben.²

Die vierte Analyseperspektive – *Entscheidungs- und Verhaltensanalyse* – nimmt schließlich die konkreten Verhaltensweisen der Personen in den Blick. Dies geschieht entweder, indem man die verhaltensbezogenen Konsequenzen von Gerechtigkeitseinstellungen und –bewertungen untersucht – etwa welche Konsequenzen ungerechte Entlohnung in Betrieben hat (vgl. Greenberg 1990). Oder man untersucht – in der Regel in Laborexperimenten – das tatsächliche Verteilungsverhalten, also wie sich Personen verhalten, wenn sie Güter oder Lasten selbst verteilen müssen (vgl. Frohlich & Oppenheimer 1992 ??; Irlenbusch 2003, Ockenfels 1999).

Von diesen vier möglichen Perspektiven interessiert im Weiteren allein die einstellungsanalytische, weil sie Auskunft darüber geben kann, welche Vorstellungen die Menschen über soziale Gerechtigkeit haben. Im Rahmen der soziologischen Gerechtigkeitsforschung unterscheidet man zwei Urteilstypen, wenn es um Urteile zur Gerechtigkeit geht. Denn wir können (1) die konkreten Ergebnisse einer Güterverteilung beurteilen und wir können uns (2) dazu äußern, welche Regeln bzw. Prinzipien für die Verteilung von Gütern und Lasten ganz allgemein in einer Gesellschaft, in einer Organisation, einer Gruppe oder in der Familie als gerecht gelten (Wegener 1992; 1999; Liebig 1997; Liebig/Verwiebe 2000). Im ersten Fall – unseren *ergebnisbezogenen* Gerechtigkeitseinstellungen – stehen konkrete Verteilungsergebnisse im Mittelpunkt, etwa dann, wenn der Anteil an armen Menschen, das Ausmaß an Einkommensungleichheit, die Gerechtigkeit des eigenen Einkommens oder die Gerechtigkeit der Steuerbelastung eingeschätzt werden. Es geht hier also um die Frage, wie Personen die tatsächliche Verteilung von Gütern oder Lasten beurteilen.

Davon zu unterscheiden sind Einstellungen, in denen sich Personen zu den Regeln oder den institutionellen Arrangements der gesellschaftlichen Güter- oder Lastenverteilung äußern. Hier sind nicht die faktischen Verteilungsergebnisse Gegenstand der Urteile, sondern die Regeln und die institutionelle Ordnung, die wir für geeignet halten, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Diese *ordnungsbezogenen* Gerechtigkeitseinstellungen unterscheiden sich von den ergebnisbezogenen Urteilen gerade darin, dass nicht tatsächliche Verteilungsergebnisse bewertet, sondern Soll-Vorstellungen formuliert werden, welche Prinzipien die Güter- und Lastenverteilung anleiten sollten.

1.1. Ergebnisbezogene Gerechtigkeitsurteile

Was die Modellierung ergebnisbezogener Urteile anbelangt, so wurde dieses Forschungsfeld maßgeblich durch die sozial- und entwicklungspsychologische Forschung bestimmt. Im Laufe der über 50-jährigen Forschungsgeschichte haben sich dabei zwei Paradigmen herausgebildet: Solche Ansätze, in denen ergebnisbezogene Gerechtigkeitsurteile als Vergleichsurteile konzeptionalisiert werden und solche Theorien, bei denen von einem „prinzipiengeleiteten“ Urteil ausgegangen wird.

Die erste Theorietradition basiert auf den Arbeiten von George C. Homans (1953, 1958, 1968) und J. Stacy Adams (1963, 1965). Gerechtigkeitsurteile werden hier als das Ergebnis *sozialer Vergleiche* verstanden. Die Grundidee besteht darin, dass wir jede unserer Interaktionen davon leiten lassen, ob

² Für eine detaillierte Darstellung dieser Theorien vgl. Liebig 1997; Mikula 2002; Törnblom 1992; Tyler 1997; Wenzel 1997.

unsere Aufwendungen proportional zu unseren Erträgen sind und ob dieses Verhältnis dem unserer Interaktionspartner entspricht. Oder anders ausgedrückt, Gerechtigkeit besteht dann, wenn:

$$\text{Output}_{\text{PersonA}} = \text{Input}_{\text{PersonA}} \quad \text{oder:} \quad \text{Output}_{\text{PersonA}} / \text{Input}_{\text{PersonA}} = \text{Output}_{\text{PersonB}} / \text{Input}_{\text{PersonB}}$$

Ist dies nicht der Fall, so werden wir alles daran setzen, um die Proportionalität und den Gleichgewichtszustand mit den Aufwendungen und Erträgen unserer Interaktionspartner wieder herzustellen – entweder in unserer Wahrnehmung oder durch die Veränderung unserer tatsächlichen Aufwendungen bzw. Erträge. Aus Sicht der *Equity-Theorie* ist das Bestreben nach in diesem Sinne gerechten Austauschverhältnissen das Resultat eines Normierungsprozesses, der in jeder sozialen Gruppe notwendigerweise vonstatten gehen muss. Das Bedürfnis der Individuen, ihre eigenen Outcomes und Profite zu maximieren, hätte nämlich einen Kampf aller gegen alle zur Folge und würde letztlich der Maximierung der Outcomes der gesamten Gruppe abträglich sein. Deshalb entwickeln soziale Gruppen so genannte „Equity-Systeme“ in denen sie „equitables“ Verhalten ihrer Mitglieder belohnen und „inequitables“ Verhalten bestrafen. Durch dieses Regelsystem wird es für jedes Gruppenmitglied profitabel, auf maximale Gewinne zu verzichten und die über die bestehenden Regeln sanktionierten Aufwands-/Ertragsrelationen zu akzeptieren bzw. in diesem Sinne gerecht zu handeln (Walster & Walster 1975).

Die einseitige Fokussierung auf lokale Austauschrelationen durch die Equity-Theory wurde bereits im Rahmen der früheren Arbeiten zur *Theorie der Relativen Deprivation* kritisiert (Crosby & Gonzalez-Intal 1984). Gerechtigkeitsurteile werden aus dieser Sicht auf der Grundlage eines Vergleichs mit einer konkret beschreibbaren Referenzgruppe formuliert (vgl. Olson et al. 1986). Daran knüpft vor allem die *Status-Value Theorie* von Berger und Mitarbeitern (Berger et al. 1972) an. Sie versteht sich als eine konzeptionelle Fortführung der Theorie der Relativen Deprivation. Dabei wird jedoch die Idee einer „Referenzgruppe“ in der Weise modifiziert, dass Gerechtigkeitsurteile nunmehr allein auf der Grundlage eines „normativen Referenzrahmens“ möglich werden. Es wird davon ausgegangen, dass Aufwendungen und Erträge allein unter dem Blickwinkel ihres Statuswertes Gegenstand von Gerechtigkeitsurteilen sein können. Dieser Statuswert bemisst sich auf der Grundlage eines normativen Referenzrahmens, der das Ergebnis gesellschaftlicher Bewertungsprozesse ist.

Einen vorläufigen Endpunkt erreicht die Entwicklung sozialpsychologischer Modelle zur Rekonstruktion individueller Gerechtigkeitsurteile mit der Gerechtigkeitstheorie von Guillermina Jasso (Jasso 1978, 1980, 1989, 1999). Sie verbindet das Anliegen der Equity-Theorie, Gerechtigkeitsurteile über ein formales Modell soweit zu formalisieren, dass damit eine quantitative Abbildung unseres Gerechtigkeitssinns möglich ist, mit dem der Status-Value Theorie, Gerechtigkeitsurteile nicht alleine als Ergebnis lokaler Vergleiche zu konzeptionalisieren. Das Ergebnis und das Ziel besteht in einer formalisierten Theorie der Gerechtigkeitsurteile, deren Rahmen durch vier Fragestellungen konstituiert wird: (1) Was glauben Individuen und Gesellschaften, was gerecht ist, und warum glauben sie es? (2) Wie beeinflussen Gerechtigkeitsvorstellungen die aktuellen Belohnungen und die bestehende Güterverteilung in einer Gesellschaft? (3) Wie ist das Ausmaß wahrgenommener Ungerechtigkeit bei einer Abweichung von einem gerechten Zustand? (4) Was sind die verhaltensbezogenen und sozialen Folgen einer wahrgenommenen Ungerechtigkeit? Das Ziel der Theorie besteht darin, jede dieser vier Fragen formal so weit zu spezifizieren, dass damit eine nomologische Erklärung individueller Gerechtigkeitsurteile möglich wird. Den Kern der Theorie bildet ein Gerechtigkeitsindex, nach dem das subjektive Ungerechtigkeitsempfinden einer Belohnung oder einer Bestrafung (J) gleich dem logarithmierten Verhältnis der tatsächlichen Belohnung bzw. Bestrafung (A) und der als gerecht angesehenen Belohnung bzw. Bestrafung (C) ist (Jasso 1978, 1980).

$$J = \ln\left(\frac{A}{C}\right)$$

Für die Gerechtigkeitsbewertung des eigenen Einkommens gilt dann: Das Einkommen wird dann als gerecht empfunden, wenn tatsächliches und gerechtes Einkommen gleich hoch sind – der Gerechtigkeitsindex nimmt einen Wert von Null an. Je stärker der Gerechtigkeitsindex (J) von Null abweicht, umso größer ist das Ausmaß an subjektiv empfundener Entlohnungsungerechtigkeit. Durch die Logarithmierung wird erreicht, dass eine gerechte Belohnung durch den Wert Null indiziert wird und große Abweichungen nach oben „verkleinert“ werden. Ein von Null abweichender Gerechtigkeitsindex kann dabei positive oder negative Werte einnehmen. Sind die Werte positiv, so ist das tatsächliche Einkommen (A) größer als das als gerecht eingeschätzte Einkommen (C) – eine Person erhält also aktuell *mehr*, als ihr gerechterweise zustehen würde. Negative Werte beschreiben hingegen eine Situation, in der das tatsächliche Einkommen (A) kleiner ist als der als gerecht erachtete Betrag (C); eine Person erhält also *weniger*, als sie gerechterweise verdienen sollte. Der Gerechtigkeitsindex erlaubt es also, die Richtung und das Ausmaß wahrgenommener Entlohnungsungerechtigkeiten abzubilden.

Die zweite Theorietradition ist von der Vorstellung geleitet, dass die Gerechtigkeit einer Verteilung auf der Grundlage einer Reihe universell gültiger *Gerechtigkeitsprinzipien* beurteilt wird – etwa dem Proportionalitätsprinzip, dem Gleichheits- oder dem Bedarfsprinzip. Für die Vertreter dieser Richtung ist entscheidend, dass diese Prinzipien in Abhängigkeit von der Art der sozialen Beziehung (Schwinger 1980) oder der Art des zu verteilenden Gutes (Törnblom & Foa 1983) als gerecht angesehen werden: Etwa das Proportionalitätsprinzip in ökonomischen Zusammenhängen oder das Bedarfsprinzip in der Familie. Dabei wird durchaus eine Zirkularität zwischen Gerechtigkeitsprinzipien und Art der sozialen Beziehung angenommen: Die Art der sozialen Beziehungen bestimmt, welches Verteilungsprinzip als gerecht angesehen wird und umgekehrt, die Anwendung eines Gerechtigkeitsprinzips bestimmt die Art der sozialen Beziehung (Deutsch 1987, Schwinger 1981). In diese Tradition ist auch die *Gerechtigkeitsmotiv-Theorie* einzuordnen (Lerner 1974, 1980; Montada et al. 1986). Ihre zentrale Kategorie ist der „Glaube an eine gerechte Welt“, d.h. die Vorstellung, dass man immer das bekommt, was man verdient. Die entwicklungspsychologische Erklärung besteht darin, dass Kinder im Übergang vom Lust- zum Realitätsprinzip lernen, dass es den eigenen langfristigen Interessen eher entspricht, wenn man auf die unmittelbare Befriedigung seiner Wünsche verzichtet. Ein Belohnungsaufschub wird deshalb in Kauf genommen, damit in der Zukunft attraktivere Ereignisse eintreten können. Dieser persönliche Vertrag wird jedoch dann gefährdet, wenn die erwarteten Konsequenzen ausbleiben oder die Person Andere sieht, die nicht das erhalten, was ihnen zusteht. Deshalb haben die Menschen das Bedürfnis, sowohl selbst gerecht zu handeln als auch sich für gerechte Zustände in ihrem sozialen Umfeld einzusetzen.

Diese beiden primär sozialpsychologischen Theorietraditionen bilden die Grundlage für die soziologisch-empirische Gerechtigkeitsforschung, wie sie sich in den letzten Jahren als eine eigenständige soziologische Disziplin zu formieren begonnen hat. Hier geht es zunächst einmal um die Beschreibung der tatsächlichen Einstellungen und Bewertungen zur Gerechtigkeit in unterschiedlichen sozialen Aggregaten, doch wird dies in den meisten Fällen nur als erster Schritt angesehen, dem die Erklärung folgen muss, warum in sozialen Gruppen, Organisationen oder ganzen Gesellschaften bestimmte Gerechtigkeitseinstellungen zu finden sind. Im Unterschied zur psychologischen Forschung stützt sich die soziologische Gerechtigkeitsforschung in der Regel auf repräsentative Bevölkerungsumfragen. Erst dadurch ist es möglich, die in einer Gesellschaft in unterschiedlichen „sozialen Kreisen“ vertretenen Gerechtigkeitsvorstellungen abzubilden. Was eine Person als gerecht ansieht, liegt zwar durchaus in ihrem eigenen Ermessensspielraum, doch wie sie sich entscheidet, ist zu einem großen Teil auch davon bestimmt, in welcher Kultur sie groß geworden ist, welches Geschlecht, welches Alter, welchen Bildungsstand oder welches Einkommen sie hat (Alwin 1987; Della Fave 1980; 1986; Shepelak/Alwin 1986; Stolte 1987; Haller et al. 1995; Kluegel/Smith 1981; 1986; Liebig 1993; 1997; Liebig/Verwiebe

2000; Verwiebe/Wegener 2000; Wegener 1992; 1995; 1999; Wegener/Liebig 1993; 1999; 2000; Wegener/Steinmann 1995).

1.2. Ordnungsbezogene Gerechtigkeitsurteile

Für die ordnungsbezogenen Gerechtigkeitsvorstellungen hat sich ein Modell als geeignet erwiesen, das ursprünglich von der britischen Anthropologin Mary Douglas (1982; 1996) stammt (Liebig 1997; Liebig/Lengfeld 2002a; Liebig/Schlothfeldt 2002; Lengfeld 2003; Wegener/Liebig 1993; 1999). Demnach können vier Grundorientierungen der Gerechtigkeit unterschieden werden: Individualismus, Askriptivismus, Egalitarismus und Fatalismus. Diese Grundorientierungen unterscheiden sich darin, welche Verteilungsregeln in einer Gesellschaft angewandt werden sollten und wer die Verantwortung für eine gerechte Güterverteilung übernehmen sollte. Aus Sicht des Individualismus ist es gerecht, wenn Güter und Lasten in einer Gesellschaft ungleich verteilt sind. Große Unterschiede in Einkommen und Vermögen sind erstrebenswert, weil sie die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Menschen widerspiegeln. Das zentrale Verteilungsprinzip für gesellschaftliche Güter ist dementsprechend das Leistungs- bzw. Beitragsprinzip: Wer viel leistet, soll auch viel erhalten. Die Institution, die eine derartige Verteilung am besten sichert, ist aus der Sicht des Individualismus der Markt. Die Präferenz für ungleiche Verteilungen als Ausdruck der Gerechtigkeit ist auch Kernbestand des Askriptivismus. Hier begründet die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe das Anrecht auf bestimmte Vergünstigungen. So kann es gerecht sein, dass Männer mehr Einkommen erhalten als Frauen, Ausländern weniger zuteil wird als Einheimischen, Kinder aus wohlhabenden Familien eine bessere Ausbildung erhalten oder Personen mit hohem gesellschaftlichen Status auch bestimmte Privilegien genießen. Entscheidend ist immer, dass es nicht die individuelle, aktuell erbrachte Leistung ist, die eine Ungleichbehandlung bei der Verteilung von Gütern oder Lasten rechtfertigt, sondern die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und deren Status in der Gesellschaft. Dies steht im Gegensatz zur Position des Egalitarismus. Hier bedeutet Gerechtigkeit immer Gleichheit, aber nicht nur der Chancen – was ein Individualist auch für notwendig erachten würde – sondern vor allem der Ergebnisse. Das zentrale Verteilungsprinzip für gesellschaftliche Güter ist hier also das Gleichheitsprinzip. Die Verwirklichung dieses egalitären Verteilungsideals wird als zentrale Aufgabe des Staates angesehen. Über staatliche Interventionen soll stetig eine möglichst gleiche Verteilung gewährleistet werden. Fatalismus ist im Gegensatz dazu eine Gerechtigkeitsorientierung, die gerade durch einen Verzicht auf Gerechtigkeitsforderungen gekennzeichnet ist und aus deren Sicht die Güterverteilung letztlich vom Schicksal bestimmt wird und dem menschlichen Zutun entzogen ist. Entscheidend ist, dass es sich bei diesen vier Grundorientierungen zunächst einmal um Abstraktionen handelt, die in der wirklichen Welt nur selten in Reinform auftauchen. Zum anderen müssen diese Grundorientierungen dimensional verstanden werden. Das heißt: unsere tatsächlichen Gerechtigkeitsvorstellungen bestehen immer aus einer Kombination dieser vier Grundorientierungen.

Dieses Modell geht von der Annahme aus, dass das Ausmaß, in dem wir zu einem dieser vier Grundorientierungen tendieren, davon abhängig ist, unter welchen Bedingungen sozialer Kontrolle wir leben. Douglas hat vorgeschlagen, dass dabei zwei Dimensionen entscheidend sind, die sie mit *Grid* und *Group* bezeichnet. Beide Dimensionen beziehen sich auf zwei grundlegende Fragen des sozialen Lebens: „Was soll ich tun?“ und „Wer bin ich, zu welcher Gruppe gehöre ich?“ (Jann 1986, 365). Mit *Grid* werden die Zwänge beschrieben, die sich aus dem Hierarchiegefüge eines Sozialaufbaus und den damit verbundenen Regeln ergeben. Je umfassender und strikter diese Regeln sind, umso mehr sind Personen in ihren Wünschen und in ihrem Handeln eingeschränkt, und umso weniger können sie bestimmen, mit wem und in welcher Form sie ihre sozialen Beziehungen gestalten. Ist eine soziale Umwelt in diesem Sinne hochgradig reguliert, so bestehen klare Regeln, wer „oben“ und wer „unten“

steht und wer unter welchen Bedingungen was genau tun sollte. Genauso ist festgelegt, welche Arten der sozialen Beziehungen zwischen den einzelnen Personen auf unterschiedlichen Hierarchieebenen möglich sind. Beispiele derartiger sozialer Kontexte sind Gesellschaften mit einer ausgeprägten und wenig durchlässigen Klassenstruktur, – im Extremfall – einer Kastenordnung. Derartige Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass zwischen den sozialen Gruppen deutliche Grenzen bestehen, die bestimmte Formen der sozialen Beziehungen von vornherein verbieten (z.B. Eheschließung zwischen Mitglieder hoher und niedriger Kasten) und in denen rigide Normsysteme und Rollenerwartungen das alltägliche Leben bis in die kleinsten Einzelheiten regeln. Die Grid-Dimension gibt also das Ausmaß der individuellen Freiheit an, soziale Beziehungen nach den eigenen Zielen einzugehen, selbstständig zu gestalten und eigene Entscheidungen auch gegen die Vorgaben sozialer Verhaltenserwartungen zu treffen. Sie ist deshalb ein Gradmesser der Individuation. In Kontexten mit hoher Grid-Ausprägung können Personen nicht frei bestimmen, wie sie ihre Beziehungen zu anderen Personen gestalten und sie sind fast vollständig in ihrem Handeln durch Vorgaben sozialer Normen und Rollen bestimmt. In dem Maß wie die Grid-Ausprägung schwächer wird, bestehen größere individuelle Freiheiten, die Verhältnisse zu anderen frei auszuhandeln und selbst zu bestimmen. Mit *Group* dagegen wird das Ausmaß beschrieben, in dem eine Person in eine soziale Gruppe eingebunden ist. Damit gibt die Group-Dimension Auskunft darüber, inwieweit sich eine Person auf die soziale Unterstützung der anderen Gruppenmitglieder verlassen kann und in ihrem Handeln durch Gruppenloyalitäten geleitet wird. Unter den Bedingungen einer sozialen Umwelt, die mit einer starken Gruppeneinbindung charakterisiert werden kann, bestehen klare und feste Gruppengrenzen. Die einzelnen Mitglieder orientieren sich in ihren Entscheidungen an der Wohlfahrt aller anderen und können fest mit der Solidarität der anderen Gruppenmitglieder rechnen.

hoch	Fatalismus	Askriptivismus
<i>Grid</i>	Individualismus	Egalitarismus
niedrig	schwach	stark
	<i>Group</i>	

Abbildung 1: Vier Grundorientierungen der Gerechtigkeit

Die Verbindung zwischen der Beschreibung der beiden Dimensionen sozialer Kontrolle und den Gerechtigkeitsorientierungen kann man nun mit Hilfe einer Idee Max Webers vornehmen, wie sie für seine religionssoziologischen Studien leitend ist. Demnach übernehmen Personen solche Wertorientierungen, die ihnen eine sinnvolle Interpretation der eigenen Lage und der Situation der Menschen um sie herum erlauben (Weber 1972, 285-314; Lepsius 1990), – d.h. die verschiedenen religiösen Wertorientierungen müssen für ihre Träger etwas „leisten“: Sie statten sie mit Rechtfertigungen für die eigene soziale Lage aus. Ganz in diesem Sinne wird auch die Relation zwischen den beiden Dimensionen sozialer Kontrolle und den Gerechtigkeitsorientierungen konzipiert: Je nachdem, unter welchen

Bedingungen sozialer Kontrolle eine Person lebt, kann sie sich einer der vier Gerechtigkeitsideologien zur Rechtfertigung ihrer eigenen Güterausstattung und der der anderen bedienen. Dementsprechend ist es für Individuen rational, solche Grundorientierungen der Gerechtigkeit zu vertreten, die mit ihrer über Grid und Group beschreibbaren sozialen Situation in Einklang stehen.

Dieser theoretisch konzipierte Zusammenhang zwischen der gesellschaftlich vermittelten sozialen Situation und den Gerechtigkeitsorientierungen hat weit reichende Konsequenzen für den „Streit um Gerechtigkeit“. Zum einen bedeutet dies, dass das Ausmaß an sozial normierten Handlungseinschränkungen (Grid) und der Grad an Integration in soziale Gruppen (Group), wie sie für eine Gesellschaft als Ganzes oder auch nur für bestimmte Teilgruppen existiert, einen Einfluss darauf hat, was die Leute als gerecht ansehen. Ist die soziale Situation für weite Kreise in einer Gesellschaft durch eine schwache Integration in soziale Gruppen gekennzeichnet, so werden wir mehrheitlich auch solche Gerechtigkeitsorientierungen finden, die den beiden Idealtypen Fatalismus und Individualismus eher entsprechen. In Gesellschaften mit einem hohen Grad an sozialer Integration des Einzelnen werden wir eher askriptivistische und egalitaristische Gerechtigkeitsvorstellungen vorfinden. Für die Frage nach der politischen Umsetzbarkeit bestimmter Gerechtigkeitskonzeptionen bedeutet dies, dass sie jeweils auch auf entsprechende gesellschaftliche Bedingungen angewiesen sind. In einer Gesellschaft, die durch hohe Gruppensolidaritäten und durch starke und restriktive soziale Normen gekennzeichnet ist, wird ein Verteilungsregime, das auf hohe soziale Ungleichheiten setzt und bei dem allein die individuelle Leistung zählt, vermutlich als ungerecht eingeschätzt. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall: In Gesellschaften, in denen geringe Einschränkungen durch soziale Normen existieren und in der jeder letztlich auf sich selbst gestellt ist, werden Forderungen nach einer Gleichverteilung von Gütern mutmaßlich auf Widerstand stoßen.³

Doch aus dem postulierten Zusammenhang zwischen sozialer Situation und Gerechtigkeitsorientierungen folgt noch ein Weiteres: Kommt es durch gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu einem Wandel der beiden Dimensionen Grid und Group, so müssten sich auch die Leitbilder der Gerechtigkeit in der Bevölkerung über kurz oder lang ändern. Dies kann an einem Beispiel verdeutlicht werden. In der Soziologie wird seit einiger Zeit von einer zunehmenden „Individualisierung“ gesprochen (Beck 1983; Friedrichs 1998). Damit ist gemeint, dass die Individuen mehr Handlungsoptionen erhalten, weil traditionelle Normsysteme und Rollenerwartungen an Bedeutung verlieren. Die soziale Umwelt ist also zunehmend – wenigstens für bestimmte Teile der Bevölkerung – durch eine geringere Grid-Ausprägung bestimmt. Zugleich behauptet man, dass die Einbindung in soziale Großgruppen abnehme, wie sich dies in der Zunahme von Singlehaushalten oder den abnehmenden Mitgliedszahlen der Kirchen, Parteien oder Gewerkschaften ausdrückt. Dies bedeutet im Modell von Mary Douglas, dass die soziale Situation durch eine Verringerung der Group-Dimension gekennzeichnet ist. Mit dem Prozess der Individualisierung verbindet sich also eine Veränderung der sozialen Situation von Individuen in Richtung geringer Grid- und geringer Group-Ausprägung. Wenn dem so ist, so müsste sich eine derartige Veränderung der sozialen Situation auch in den Vorstellungen über soziale Gerechtigkeit niederschlagen. Das an Douglas orientierte Modell als gültig vorausgesetzt, müssten wir also über die Zeit hinweg eine abnehmende Zustimmung zu egalitären und askriptiven Gerechtigkeitsorientierungen erwarten – denn mit zunehmender Individualisierung sind Personen immer weniger in enge soziale Gemeinschaft eingebunden und tendieren deshalb weniger zu solchen Grundorientierungen, deren Grundlage enge soziale Beziehungen sind. Zum anderen sollte es zu einer verstärkten Präferenz der

³ Wie Liebig und Schlothfeldt (2002) zeigen, kann man auch in den derzeit diskutierten philosophischen Theorien der Gerechtigkeit eine derartige Verknüpfung von gesellschaftlichen Bedingungen und normativen Forderungen der Gerechtigkeit finden.

individualistischen Gerechtigkeitsorientierung kommen – denn mit dem Konzept der Individualisierung verbindet sich immer auch eine Herauslösung aus traditionellen Normbindungen und Rollenerwartungen. Im Ergebnis erwarten wir also über die Zeit hinweg eine positive Bewertung von Einkommens- und Vermögensunterschieden und eine positivere Bewertung marktgesteuerter Verteilungsprozesse. Demgegenüber würden auf Gleichheit setzende Gerechtigkeitskonzeptionen ihre Zustimmungsbasis verlieren, genauso wie Vorstellungen, dass die bloße Zugehörigkeit zu einer Personengruppe mit gleichen, zumeist angeborenen Merkmalen bereits mit bestimmten Privilegien oder Nachteilen verbunden sein sollte.

2. Empirische Befunde zu den Gerechtigkeits Einstellungen in Deutschland

Wie werden nun die Ergebnisse der Einkommensverteilung in einer Gesellschaft und die zugrunde liegenden Regeln bzw. Prinzipien tatsächlich beurteilt? Dies soll beispielhaft für Deutschland anhand von Umfrageergebnissen aus den vergangenen 15 Jahren gezeigt werden. Es werden dazu Umfragedaten verwendet, die von der deutschen Arbeitsgruppe im Rahmen des *International Social Justice Project* (ISJP) von 1991, 1996 und 2000 erhoben wurden. Zusätzlich wird auf Umfragedaten aus einer von Christoph Köhler und Olaf Struck (Universität Jena) sowie Gesine Stephan (IAB Nürnberg) durchgeführten telefonischen Befragung („Arbeit und Fairness“) von 3000 Personen im erwerbsfähigen Alter (zwischen 20 und 60 Jahren) im Jahr 2004 sowie der im Jahr 2005 durchgeführten Haupterhebung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) zurückgegriffen. Zunächst wird gefragt, wie die aktuell erwerbstätigen Deutschen ihr Berufseinkommen bewerten, um dann die Gerechtigkeitsbewertungen im Hinblick auf die Einkommensverteilung in Deutschland ganz allgemein darzustellen. Daran anschließend werden dann die Ergebnisse zu den ordnungsbezogenen Gerechtigkeits Einstellungen für den Zeitraum 1991 bis 2004 berichtet.

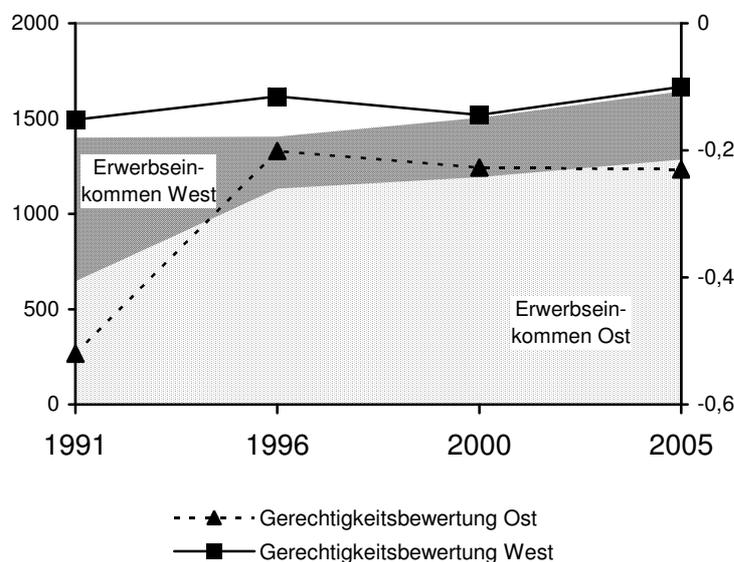


Abbildung 2: Tatsächliches Erwerbseinkommen und Gerechtigkeitsbewertung (Mittelwerte)

(Anmerkungen: ISJP 1991, 1996, 2000; SOEP 2005; Mittelwerte, Einkommensangaben in €)

2.1. Ergebnisbezogene Gerechtigkeitseinstellungen

Wenn es um die Bewertung der Ergebnisse gesellschaftlicher Güterverteilungen geht, so können wir entweder unsere eigenen Anteile bewerten, oder die Anteile, die andere bekommen. Im Folgenden geht es zunächst um die wahrgenommene Gerechtigkeit des eigenen Einkommens und dann um die Bewertung der Einkommen von zwei Berufsgruppen, die am oberen und unteren Rand der Einkommenshierarchie der Gesellschaft angesiedelt sind: Vorstandsvorsitzende großer Unternehmen und ungelernete Arbeiter in der Produktion.

2.2. Gerechtigkeit des eigenen Erwerbseinkommens

Das Erwerbseinkommen als materielle Entlohnung für Erwerbsarbeit ist von zentraler Bedeutung im Leben der Menschen, da es nicht nur die materielle Basis zur Verwirklichung der eigenen Lebenspläne ist, sondern auch einen symbolischen Charakter im Sinne der Anerkennung der eigenen Leistungen für die Gesellschaft hat. Die allgemeine Vorstellung ist dabei, dass die Höhe des Einkommens auch das Ergebnis der Entlohnung individueller Leistung sein soll. Daher fragen wir zunächst: Wie gerecht fühlt sich die Bevölkerung in Ost- und Westdeutschland entlohnt? Dazu wurde die erwerbstätige Bevölkerung nach der Höhe des eigenen monatlichen Erwerbseinkommens und nach der Höhe eines aus ihrer Sicht gerechten eigenen monatlichen Erwerbseinkommens gefragt. Aus beiden Angaben lässt sich der Gerechtigkeitsindex (J) nach Jasso (s.o.) berechnen.

In Abbildung 2 wird zunächst die Entwicklung des durchschnittlichen tatsächlichen eigenen Nettoerwerbseinkommens in Ost- und Westdeutschland pro Monat dargestellt (Flächen). Da-ran wird die Angleichung der tatsächlichen Erwerbseinkommen zwischen Ost- und Westdeutschland zwischen 1990 und 1996 sichtbar, die sich aber danach nicht mehr in dem Maße fortsetzt. Zugleich ist abzulesen, dass die Löhne und Gehälter im Osten seit 1996 weitgehend stabil unterhalb des Westniveaus liegen. Während der Unterschied zwischen beiden Landesteilen im Jahr 1996 am geringsten war, nimmt er seit dem in geringem Maße wieder zu. Die geringen Zuwächse zwischen 2000 und 2005 wie sie für den Westen zu beobachten sind, können im Osten nicht in gleichem Ausmaß beobachtet werden.

Die beiden zusätzlich eingezeichneten Linien geben die durchschnittlichen Werte des Gerechtigkeitsindex für das eigene Einkommen der aktuell Erwerbstätigen in Ost- und Westdeutschland wider. Auffällig ist, dass in Ostdeutschland im Übergang von 1991 zu 1996 die eigenen Einkommen im Durchschnitt als gerechter angesehen werden. Dies ist nicht verwunderlich, vollzieht sich doch in diesem Zeitraum eine deutliche Erhöhung und Angleichung der Durchschnittseinkommen an das Westniveau. In den Folgejahren beobachten wir, dass in Westdeutschland die wahrgenommene Entlohnungsgerechtigkeit beim eigenen Einkommen leicht abnimmt – die Linie nähert sich dem Wert Null an, der beim Gerechtigkeitsindex von Jasso ein gerechtes Einkommen symbolisiert. Im Osten vergrößert sich jedoch diese Diskrepanz seit 1996 wieder, nachdem sie sich von 1991 bis 1996 so dramatisch geschlossen hatte. Wir finden also durchaus gegenläufige Entwicklungen in beiden Landesteilen.

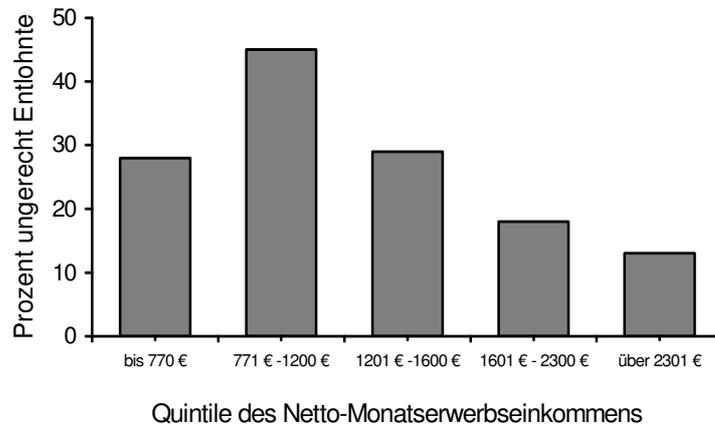


Abbildung 3: Ungerechte Entlohnung und Netto-Erwerbseinkommen (Einkommensquintile) in Deutschland im Jahr 2005.

(Anmerkungen: SOEP 2005, N = 3392, Relative Häufigkeiten)

Tabelle 1: Bestimmungsfaktoren individueller Gerechtigkeitsurteile zum eigenen Erwerbseinkommen.

	Einkommen ist ungerecht
Region (1 = Ostdeutschland)	n.s.
Geschlecht (1 = Männer)	n.s.
Alter (in Jahren)	n.s.
Bildung (Casmin)	.060*
Monatliches Bruttoerwerbseinkommen (in Euro, logarithmiert)	-.861***
Teilzeitbeschäftigung (= 1)	-1.045***
Wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden)	.003***
Zeitautonomie (Referenz: Fester Beginn und Ende der tägl. Arbeitszeit)	
Von Betrieb festgelegte, teilweise wechselnde Arbeitszeiten pro Tag	.231*
Keine formelle Arbeitszeitregelung, legt Arbeitszeit selbst fest	-.368**
Gleitzeit mit Arbeitszeitkonto und einer gewissen Selbstbestimmung	n.s.
Pseudo R²	.159
Log pseudo-likelihood	-1460.596
Wald Chi² (15)	213.03

(Anmerkungen: SOEP 2005; Probit-Koeffizienten, Robuste Standardfehler, Huber-White-Sandwich-Schätzer mit Haushalten als Cluster, N = 3006. Nicht berichtete Effekte: Beurteilung der eigenen wirtschaftlichen Lage und Anteil an Steuern (vgl. für das vollständige Modell: Liebig & Schupp 2005); * p_z<.05, ** p_z<.01, *** p_z<.001)

Die Mittelwerte des Gerechtigkeitsindex geben uns zwar an, wie sich das Ungerechtigkeitsempfinden in Deutschland über die Zeit hinweg verändert, sie zeigen aber nicht, wie hoch der Anteil der gerecht oder ungerecht Entlohnten ist. Dies ist aus Abbildung 3 für unterschiedliche Einkommensgruppen ersichtlich. Im Jahr 2005 ist der Anteil der ungerecht Entlohnten – d.h. diejenigen, bei denen das tatsächlich und das gerechte eigene Nettoeinkommen nicht identisch ist – insbesondere in den Einkommensgruppen mit mehr als 1600 Euro pro Monat relativ gering. Den höchsten Anteil an ungerecht Entlohnten finden wir aber nicht in der geringsten Einkommensgruppe, sondern in der Gruppe mit einem monatlichen Nettoeinkommen zwischen 700 und 1200 Euro. Es ist also nicht allein die Höhe des Einkommens, die für das individuelle Gerechtigkeitsempfinden entscheidend ist. In Tabelle

1 wird deshalb ein Erklärungsmodell berichtet, bei dem eine Reihe anderer möglicher Faktoren berücksichtigt wurden, die Menschen dazu bringen, ihr eigenes Einkommen als ungerecht zu beurteilen. Ziel ist es, die Wahrscheinlichkeit, dass eine erwerbstätige Person ihr eigenes Einkommen als ungerecht einschätzt, mit Hilfe einer Reihe von Erklärungsvariablen zu bestimmen und deren relative Bedeutung jeweils einzuschätzen. Dementsprechend steigt mit höherer Bildung die Wahrscheinlichkeit, sich selbst als ungerecht entlohnt zu bezeichnen. Je höher das Bruttoerwerbseinkommen ist umso geringer ist diese Wahrscheinlichkeit aber. Wer in Deutschland teilzeitbeschäftigt ist, bewertet sein Einkommen tendenziell als gerecht. In Übereinstimmung mit der genannten Equity-Theorie gilt, dass bei einem höheren Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit bei ansonsten gleichem Bruttoeinkommen oder Bildungsniveau eher das Gefühl der ungerechten Entlohnung entsteht als bei einem geringeren Arbeitszeitumfang. Und wer selbst bestimmen kann, wann er arbeitet, wird sein Einkommen ebenfalls tendenziell als gerecht ansehen.

2.3. Wahrgenommene Einkommensungerechtigkeit in der Gesellschaft

Die Bewertung der eigenen Situation muss aber nicht mit dem übereinstimmen, was man über die Gesellschaft als Ganze denkt. Deshalb fragen wir nun, für wie gerecht die Bevölkerung die Verteilung der Einkommen in der Gesellschaft hält. Um ein Maß dafür zu erhalten, betrachten wir die Gerechtigkeitsbewertungen des Einkommens zweier Berufe, die jeweils an den beiden Endpunkten des Einkommensspektrums in Deutschland angesiedelt sind: nämlich dem Einkommen eines ungelerten Arbeiters bzw. Hilfsarbeiters und eines Vorstandsvorsitzenden eines großen nationalen Unternehmens.

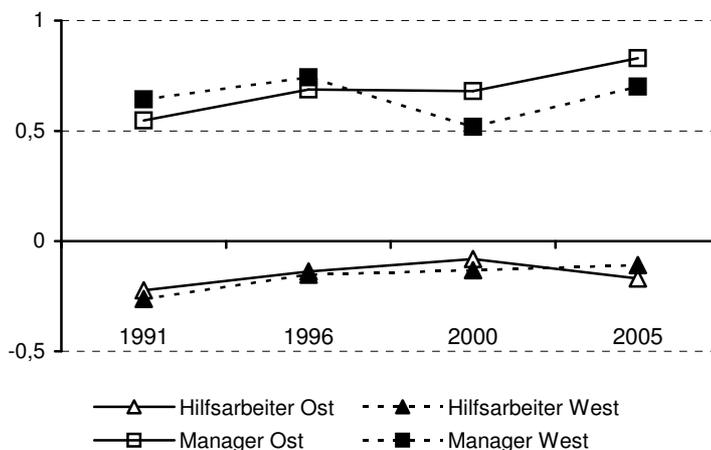


Abbildung 4: Gerechtigkeitsbewertung des Einkommens eines Vorstandsvorsitzenden und eines ungelerten Arbeiters

(Anmerkungen: ISJP 1991, 1996, 2000; SOEP 2005, Mittelwerte)

In Abbildung 4 können die Gerechtigkeitsbewertungen der beiden Berufe in ihrer Entwicklung und getrennt nach dem Landesteil verfolgt werden.⁴ Wir sehen zunächst, dass die Befragten aus beiden

⁴ Die Berechnung der Gerechtigkeitsbewertungen des Einkommens der beiden Berufe erfolgt in analoger Weise zur Gerechtigkeitsbewertung des eigenen Erwerbseinkommens, indem das tatsächliche Einkommen und das gerechte Einkommen, das von den Befragten jeweils eingeschätzt wurde, entsprechend ins Verhältnis gesetzt werden.

Landesteilen darin übereinstimmen, dass ein Vorstandsvorsitzender ein Einkommen erhält, das weit über dem liegt, was ihm gerechterweise zusteht. Er gilt als ungerechterweise überbelohnt (positive Werte). Demgegenüber erhält ein ungelernter Arbeiter weniger als ihm gerechterweise zusteht (negative Werte). Betrachten wir das Niveau der jeweiligen Entlohnungsungerechtigkeit, so ist dies beim Vorstandsvorsitzenden mehr als doppelt so groß wie bei einem Hilfsarbeiter. Dies bedeutet: Am oberen Ende der gesellschaftlichen Einkommenshierarchie werden stärkere Ungerechtigkeiten wahrgenommen als am unteren Ende.

Betrachten wir den Verlauf über die letzten 15 Jahre, so sehen wir, dass in beiden Landesteilen eine Verbesserung der Entlohnungsgerechtigkeit des Hilfsarbeiters bis zum Jahr 2000 festzustellen ist. Während im Übergang zum Jahr 2005 in Westdeutschland keine Veränderung zu verzeichnen ist, nimmt das Ungerechtigkeitsempfinden bei den ostdeutschen Befragten zu. Was das Einkommen eines Vorstandsvorsitzenden anbelangt, so finden wir in Ostdeutschland ein tendenziell steigendes Ungerechtigkeitsniveau. In Westdeutschland sinkt das Ungerechtigkeitsempfinden in Bezug auf Managergehälter im Jahr 2000 ab, um im Jahr 2005 wieder deutlich anzusteigen.

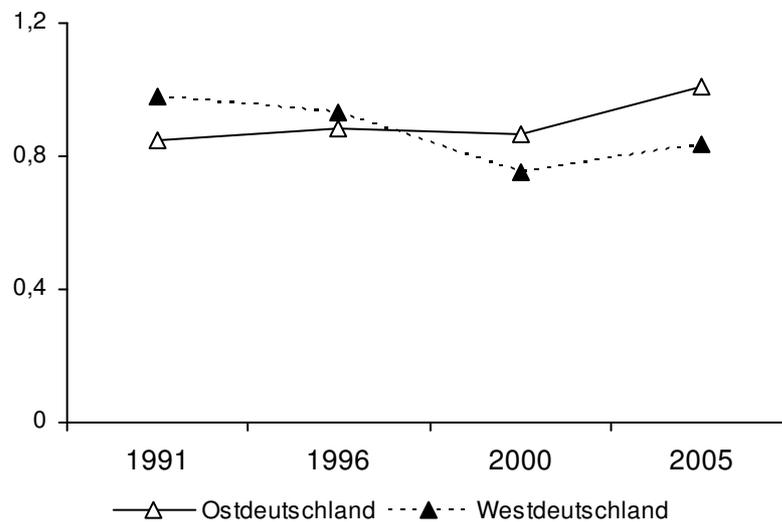


Abbildung 5: Ausmaß der empfundenen Einkommensungerechtigkeit (Summe der Absolutbeträge der Gerechtigkeitsbewertungen für Manager und Hilfsarbeiter)

Aus diesen Befunden können wir ablesen, dass die Ungerechtigkeitsempfindungen bei der Entlohnung von Managern besonders ausgeprägt sind. Denn der Vergleich der absoluten Beträge der mittleren Ungerechtigkeitswahrnehmung zeigt, dass die Intensität des Ungerechtigkeitsempfindens beim Vorstandsvorsitzenden nahezu dreimal so hoch ist als beim ungelerten Arbeiter. Wir können aber auch feststellen, dass Ungerechtigkeiten in der Entlohnung gerade im Jahr 2005 wieder verstärkt wahrgenommen werden. Dies wird deutlich, wenn wir das Ausmaß der empfundenen Ungerechtigkeit am oberen und am unteren Ende des gesellschaftlichen Einkommensspektrums zugleich berücksichtigen. Berechnet man einen derartigen Index aus der Addition der absoluten Beträge der Gerechtigkeitsbewertung des Einkommens eines Vorstandsvorsitzenden und eines ungelerten Arbeiters (Abbildung 5) so zeigt sich, dass in Westdeutschland von 1991 bis 2000 die wahrgenommene Entlohnungsungerechtigkeit kontinuierlich abnimmt. In Ostdeutschland finden wir 1991 ein geringeres Ungerechtigkeitsniveau als in Westdeutschland, das in den beiden folgenden Erhebungsjahren konstant bleibt. Durch die Abnahme im Westen ergibt sich jedoch 2000 ein umgekehrtes Bild zu 1991: Jetzt ist die empfundene

gesellschaftliche Entlohnungsungerechtigkeit im Osten höher als im Westen. Im Jahr 2005 vollzieht sich nun in beiden Landesteilen ein deutlicher Anstieg der Entlohnungsungerechtigkeit, wobei dies in Ostdeutschland noch ausgeprägter ist.

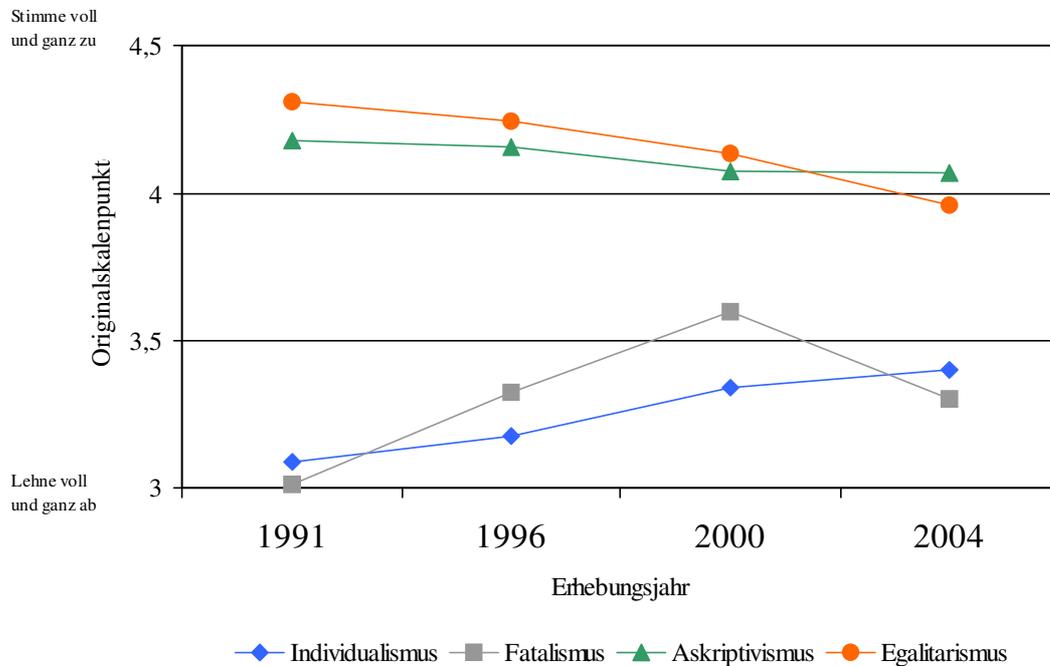


Abbildung 6: Grundorientierungen zur sozialen Gerechtigkeit in Deutschland

(Anmerkungen: ISJP 1991 (N=2553), 1996 (N=1843), 2000 (N=2848), Arbeit und Fairness 2004 (N=3028); Mittelwerte, * Nur Befragte im Alter zwischen 20 und 60 Jahren)

2.4. Ordnungsbezogene Gerechtigkeitseinstellungen

Unabhängig von der Bewertung der aktuellen Ergebnisse der gesellschaftlichen Verteilung von Gütern und Lasten müssen wir danach fragen, nach welchen Regeln oder Prinzipien die Menschen glauben, dass diese Verteilungen vorzunehmen seien – welche Idealvorstellungen sie also von der Verteilungsordnung in der Gesellschaft haben und wie sie sich möglicherweise in den letzten Jahren verändert haben. Gegenstand der folgenden Beschreibung sind deshalb die vier Grundorientierungen sozialer Gerechtigkeit: Individualismus, Askriptivismus, Egalitarismus und Fatalismus.⁵ Wie die Mittelwerte

⁵ Die abgebildeten Gerechtigkeitsorientierungen wurden anhand einer Faktorenanalyse über mehrere Einstellungssitems über alle Zeitpunkte gewonnen (Wegener/Liebig 2000). Abgebildet sind die Mittelwerte der für jede, über zwei Items gemessenen Grundorientierung (Mittelwertsindex pro Befragtem). Die Fragen lauteten im Einzelnen: Individualismus: (1) „Ein Anreiz für Leistung besteht nur dann, wenn die Unterschiede im Einkommen groß genug sind“, (2) „Es hat schon seine Richtigkeit, wenn Unternehmer große Gewinne machen, denn am Ende profitieren alle davon“; Fatalismus: (1) „Es ist zwecklos, sich über soziale Gerechtigkeit zu streiten, weil sich die Verhältnisse doch nicht ändern lassen“, (2) „So wie die Zustände heute sind, weiß man gar nicht mehr, was eigentlich gerecht ist“; Askriptivismus: (1) „Es ist gerecht, dass Eltern ihr Vermögen an ihre Kinder weitergeben, auch wenn das heißt, dass die Kinder reicher Eltern im Leben bessere Chancen haben“, (2) Es ist gerecht, dass man das, was man sich durch Arbeit verdient hat, behält, auch wenn das heißt, dass einige reicher sind als andere“; Etatismus: (1) „Der Staat sollte für alle einen Mindestlebensstandard garantieren“ und (2) „Der Staat sollte für alle, die

der Zustimmung zu den vier Grundorientierungen aus Abbildung 6 zeigen, kommt es im Zeitraum von 1991 bis 2004 zu keinen dramatischen Veränderungen. Dies gilt für Ost- und Westdeutschland in gleichem Maße. Auffällig ist, dass Egalitarismus und Askriptivismus nahezu kontinuierlich an Zustimmung verlieren. Zugleich nimmt der Individualismus in der Bevölkerung leicht zu. Ausgeprägter sind jedoch die Veränderungen beim Fatalismus. Hier beobachten wir von 1991 bis 2000 einen deutlichen Anstieg, für das Jahr 2004 jedoch ein geringeres Zustimmungsniveau.

Betrachten wir die Entwicklung der vier Grundorientierungen im Einzelnen: *Egalitarismus* schließt zwei Komponenten ein: zum einen die ausgleichende Umverteilung von Wohlstand und zum anderen eine umfängliche Staatstätigkeit im Bereich der sozialen Sicherung. Dieses Einstellungsmuster genießt in Deutschland über den Zeitverlauf die höchste Zustimmung, dies gilt erst recht für Ostdeutschland, wie aus Abbildung 7 ersichtlich ist (vgl. Haller et al. 1995; Liebig/Wegener 1995). Gleichwohl nimmt die Zustimmung im Zeitverlauf ab, und auch dies ist in Ostdeutschland am deutlichsten. Dies verweist auf ein Erbe, das die DDR dem vereinten Deutschland hinterlassen hat: das Fortwirken von Einstellungsmustern, die sich den Sozialisationsprozessen vor 1989 verdanken.

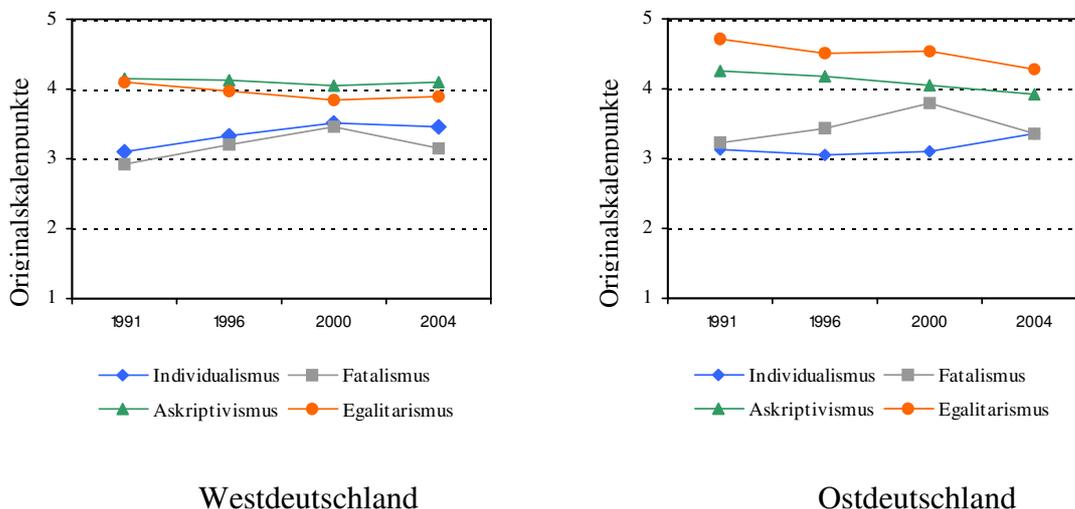


Abbildung 7: Grundorientierungen zur sozialen Gerechtigkeit in Ost- und Westdeutschland

(Anmerkungen: ISJP 1991 (N=2553), 1996 (N=1843), 2000 (N=2848), Arbeit und Fairness 2004 (N=3028); Mittelwerte, * Nur Befragte im Alter zwischen 20 und 60 Jahren)

Nahezu auf gleichem Niveau wie beim Egalitarismus, ist die Zustimmung zu *Askriptivismus*. Diese Grundorientierung impliziert eine Ungleichverteilung von Gütern und Belohnungen in einer Gesellschaft, jedoch steht hier weniger die individuelle Leistung im Vordergrund als die Anrechte und Ansprüche, die man sich durch Geburt oder durch eigenes Zutun in der Vergangenheit erworben hat. Diese Anspruchsorientierung findet sich seit 1996 in Westdeutschland besonders ausgeprägt. Ganz anders in Ostdeutschland, hier finden wir nicht nur einen geringeren Grad an Zustimmung, sondern auch eine abnehmende Tendenz.

Beiden Grundorientierungen – Egalitarismus und Askriptivismus – gemeinsam ist es, dass sie im Modell von Douglas unter solchen sozialen Bedingungen „rational“ sind, in denen der Einzelne über eine sehr enge Einbindung in soziale Gruppen verfügt. Auch wenn man nicht davon ausgehen kann,

arbeiten wollen, einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen“. Jeweils fünfstufige Antwortkategorien, SOEP Pretest siebenstufige Skala (Skalenpunkte 2 und 3 sowie 5 und 6 zusammengefasst).

dass unsere Gesellschaft zu einer „Single-Gesellschaft“ wird, so finden sich dennoch Hinweise, dass es zu einer „Liberalisierung“ (Diewald 1991) sozialer Beziehungen kommt, die dem Einzelnen weitaus weniger soziale Zwänge auferlegen als dies in traditionellen Beziehungsformen der Fall ist. Eine derartige Entwicklung findet möglicherweise dann auch ihre Entsprechung in einer schwindenden Zustimmung für solche Gerechtigkeitskonzeptionen, für die eine enge soziale Gemeinschaft konstitutiv ist.

Was nun die Zustimmung zum Individualismus anbelangt, so beobachten wir eine leichte Zunahme über die Zeit hinweg. Hier ist es wiederum Westdeutschland, wo sich diese Entwicklung augenscheinlich am kontinuierlichsten vollzieht. Die Verteilung des sozialen Wohlstandes nach Marktmechanismen und individueller Leistung wird hier vermehrt als gerecht angesehen. Freilich ist die Veränderung nicht dramatisch, wie auch ein Blick auf die für Ost- und Westdeutschland getrennten Ergebnisse in Abbildung 7 zeigt.

Bei Fatalismus sind die deutlichsten Veränderungen zu konstatieren. *Fatalismus* gilt im Modell von Douglas als eine Reaktion auf soziale Isolation, geringe soziale Einbindung und starke Fremdbestimmung z.B. durch rigide soziale Normen. In fatalistischen Gesinnungen drückt sich Resignation und Enttäuschung aus und die sozialen Verhältnisse werden als schicksalhaft hingenommen. Einerseits kann festgehalten werden, dass Ostdeutsche deutlich fatalistischer sind als Westdeutsche. Andererseits muss konstatiert werden, dass in beiden Landesteilen der Fatalismus in der Bevölkerung im Zeitraum bis 2000 stark zugenommen hat. Dass Fatalismus in Ostdeutschland weiter verbreitet ist als in Westdeutschland, wäre angesichts der Radikalität der Transformationsprozesse, der Neuorientierung der Menschen in Gewinner und Verlierer und der mit dem Systemwechsel einhergehenden Erschütterungen der Wertbasis verständlich zu erklären. Der Fatalismus hat jedoch auch in Westdeutschland zugenommen. Eine Erklärung besteht darin, dass sich Fatalismus vor allem in den unteren sozialen Schichten, den weniger Gebildeten und den sozial Ausgegrenzten (v.a. Arbeitslosen) findet (Lippl/Wegener 2004). Insbesondere die Erfahrung von Arbeitslosigkeit führt zu einer zunehmenden fatalistischen Gerechtigkeitsorientierung (Liebig 2004).

In Abbildung 8 ist die Zustimmung für Egalitarismus in drei Bevölkerungsgruppen abgetragen: Arbeitslose, höhere Angestellte und Beamte sowie einfache Arbeiter und Angestellte. Insbesondere bei den höheren Angestellten mit Führungsaufgaben und den Beamten im gehobenen Dienst stellen wir einen deutlichen Zustimmungsverlust für Egalitarismus fest. Was man an den eingezeichneten Linien erkennen kann ist auch, dass offenbar über die Zeit hinweg der Konsens zwischen den hier untersuchten gesellschaftlichen Gruppen zunehmend schwindet. Während 1991 zwischen den einfachen Arbeitern/Angestellten und den höheren Angestellten/Beamten nahezu kein Unterschied bei der Zustimmung zu Egalitarismus festzustellen ist, öffnet sich mit der Zeit die Schere in dem Sinne, dass die aktuell Erwerbstätigen immer weniger eine egalitaristische Position vertreten.

Betrachten wir also die Zustimmung zu den vier Grundorientierungen der Gerechtigkeit und deren Veränderung über die Zeit, so können wir feststellen: Egalitaristische und askriptivistische Orientierungen nehmen ab (Abbildung 6) und der Konsens in der Befürwortung egalitaristischer Gerechtigkeitskonzeptionen zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen scheint sich aufzulösen (Abbildung 8). Dagegen kommt es zu einer Zunahme individualistischer und fatalistischer Orientierungen. Dies ist freilich eine Entwicklung, die durchaus im Sinne der beschriebenen Theorie zum Zusammenhang von sozialer Situation und Gerechtigkeitsorientierungen ist. Die zweifelsohne seit 1991 stattfindenden gesellschaftlichen Veränderungen – die auch als fortschreitende Individualisierung gedeutet werden können – haben offenbar ihre Spuren auch in den Gerechtigkeitsorientierungen der Bevölkerung hinterlassen. Neben einer fatalistischen Haltung gegenüber der Gerechtigkeit wächst die Vorstel-

lung, dass soziale Gerechtigkeit vor allem auch soziale Ungleichheit und Belohnung nach Leistung bedeutet.⁶

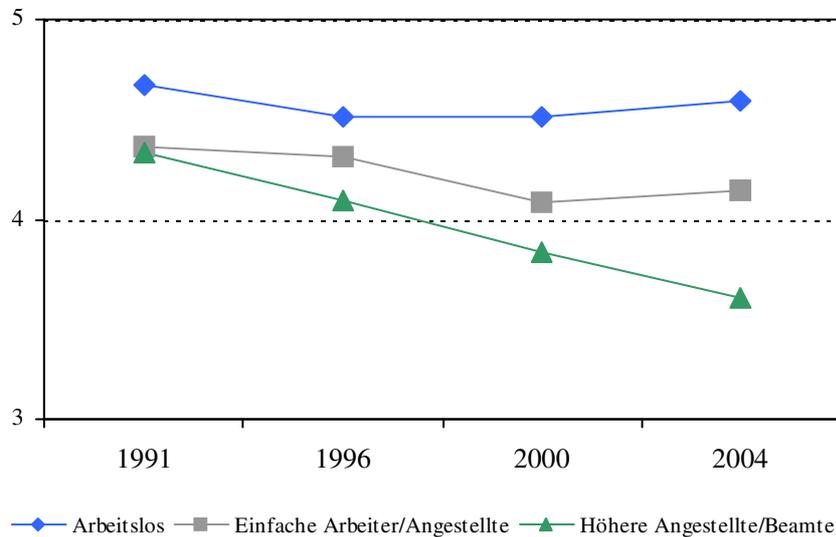


Abbildung 8: Egalitarismus in drei Gruppen von Erwerbstätigen

(Anmerkungen: ISJP 1991, 1996, 2000, Arbeit und Fairness 2004; Mittelwerte)

3. Ausblick

Im Mittelpunkt dieses Beitrags standen die Modelle und Ergebnisse der einstellungsanalytischen Gerechtigkeitsforschung. Dieser Zweig der empirischen Gerechtigkeitsforschung kann eine Bestandsaufnahme der von den Bürgerinnen und Bürgern vertretenen Vorstellungen zur Gerechtigkeit liefern und er kann theoretisch fundierte Erklärungen an die Hand geben, warum es zu unterschiedlichen Perspektiven der Gerechtigkeit in einer Gesellschaft kommt bzw. warum sich diese möglicherweise verändern. Auf dieser Grundlage lässt sich abschätzen, mit welchen politischen Mehrheiten man für normativ als richtig eingeschätzte Konzeptionen der Gerechtigkeit rechnen kann. Zum anderen kann damit aber auch der Argumentations- und Korrekturbedarf deutlich gemacht werden, der sich dann ergibt, wenn man an bestimmten, normativ als geboten angesehenen Konzeptionen festhalten möchte, dafür aber aktuell keine Mehrheiten in der Bevölkerung finden kann. Im zweiten Teil wurde deutlich, dass sich in den letzten Jahren – insbesondere was die grundlegenden Orientierungen zur sozialen Gerechtigkeit anbelangt – keine dramatischen Veränderungen in Deutschland vollzogen haben. Gleichwohl sind offenbar egalitäre Vorstellungen im Rückzug befindlich, erhalten individualistische, am marktliberalen Modell orientierte Gerechtigkeitsorientierungen an Gewicht. Diese Tendenz bezieht sich zunächst nur

⁶ Eine derartige Interpretation kann selbstverständlich nur mit aller Vorsicht und Einschränkung geschehen. Denn sie stützt sich allein auf Beobachtungen, die wir auf aggregierter Ebene von Mittelwerten erhalten haben. Eine genauere Analyse müsste im ersten Schritt den Grad an sozialer Einbindung (Group) und der hierarchischen Kontrolle (Grid) jedes einzelnen Befragten genauer erfassen, um dann im zweiten Schritt genauer zu untersuchen, ob sich daraus tatsächlich die postulierten Zusammenhänge mit den vier Gerechtigkeitsorientierungen ergeben. Daran anschließend wäre dann auch zu überprüfen, ob die beobachteten Veränderungen in den Zustimmungen tatsächlich auf Veränderungen der Grid und Group Einbindung jedes Einzelnen bzw. im Aggregat zurückzuführen sind. In diesem Sinne können unsere Analyse zunächst nur Hinweise geben.

auf die Vorstellungen über die Prinzipien oder die grundlegende Ordnung der Güter- und Lastenverteilung in einer Gesellschaft, wird aber ergänzt durch Beobachtungen bei der Beschreibung der Einstellungen zur Entlohnungsgerechtigkeit. Denn in Deutschland finden wir eine vergleichsweise geringe Ungerechtigkeitswahrnehmung was das eigene Erwerbseinkommen anbelangt. Freilich stößt die mit eher individualistischen Gerechtigkeitskonzeptionen verbundene Toleranz sozialer Ungleichheiten dann an ihre Grenzen, wenn es um die Gehälter von Managern in Großbetrieben geht. Hier besteht seit längerem ein relativ hohes Ungerechtigkeitsempfinden, das sich im Jahr 2005 offenbar noch verstärkt hat. Diese Ablehnung hoher Managergehälter muss nicht gleichbedeutend mit egalitaristischen Tendenzen sein. Denn gerade weil individualistische Konzeptionen die individuelle Leistung hervorheben, könnte darin der Grund liegen, warum man angesichts der seit Jahren niedrigen Wachstumszahlen deutsche Spitzenmanager für überbezahlt hält.

Dramatischer und für die Moralökologie einer Gesellschaft viel entscheidender ist die Zunahme einer fatalistischen Haltung gegenüber Fragen der sozialen Gerechtigkeit. Denn damit findet der „Streit um Gerechtigkeit“ immer weniger unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger statt und es besteht die Gefahr, dass Gerechtigkeitskonzeptionen im politischen Leben dominieren, die letztlich nur von der Perspektive und damit aber auch von den Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen getragen werden. Freilich zeigen unsere Daten auch, dass dann, wenn Verteilungskonflikte aufbrechen und öffentlich diskutiert werden, die Bürgerinnen und Bürger durchaus Position beziehen. Ob diese Positionen „richtig“ sind, kann man nur von einer normativen Perspektive aus beurteilen, die die empirische Gerechtigkeitsforschung gerade nicht einnimmt. Was man aber von Seiten der empirischen Gerechtigkeitsforschung sagen kann, ist, dass die Experten und Entscheidungsträger gut beraten sind, wenn sie ihren Streit um Gerechtigkeit nicht unabhängig von dem führen, was in der Bevölkerung für gerecht gehalten wird – sei es allein deshalb, um wissen zu können, welche Überzeugungsarbeit man auf sich nehmen muss, um eine als richtig empfundene Gerechtigkeitskonzeption politisch umsetzen zu können.

4. Literatur

- Adams, J. Stacy (1963). Toward an Understanding of Inequity, in: *Journal of Abnormal and Social Psychology*, Vol. 67: 422-436.
- Adams, J. Stacy (1965). Inequity in Social Exchange, in: Leonard Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology*, Vol.2, New York: Academic Press.
- Alwin, Duane F. (1987). Distributive Justice and Satisfaction with Material Well-Being, in: *American Sociological Review*, 52: 83-95.
- Beck, Ulrich (1983). Jenseits von Stand und Klasse? Soziale Ungleichheiten, gesellschaftliche Individualisierungsprozesse und die Entstehung neuer sozialer Formationen und Identitäten, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderband 2)*, Göttingen: Schwartz.
- Beck, Ulrich (1995). Die „Individualisierungsdebatte“, in: Bernhard Schäfers (Hrsg.), *Soziologie in Deutschland. Entwicklung, Institutionalisierung und Berufsfelder, Theoretische Kontroversen*, Opladen: Leske + Budrich.
- Becker, Irene und Robert Hauser (2004). *Soziale Gerechtigkeit – eine Standortbestimmung*, Berlin: Edition Sigma.
- Berger, Johannes (2003). Sind Märkte gerecht? *Zeitschrift für Soziologie* 32: 462-473.
- Berger, Joseph, Morris Zelditch, Bo Anderson und Bernard P. Cohen (1972): *Structural Aspects of Distributive Justice. A Status Value Formulation*, in: Joseph Berger, Morris Zelditch und Bo Anderson (Hrsg.), *Sociological Theories in Progress*. Vol.2. New York: Houghton Mifflin.
- Billerbeck, Rudolf (1998). *Gerechtigkeitsverlangen. Ostdeutsche Landtagsdebatten 1990-1994*, Berlin: Berlin Verlag Spitz.

- Blasche, Siegfried und Diether Döring (Hrsg.) (1998). Sozialpolitik und Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.: Campus.
- Bleses, Peter, Claus Offe und Edgar Peter (1997). Öffentliche Rechtfertigungen auf dem parlamentarischen „Wissensmarkt“ - Argumentationstypen und Rechtfertigungsstrategien in sozialpolitischen Bundestagsdebatten, in: Politische Vierteljahresschrift, 38: 498-529.
- Bleses, Peter und Edgar Rose (1998). Deutungswandel der Sozialpolitik. Die Arbeitsmarkt- und Familienpolitik im parlamentarischen Diskurs, Frankfurt a.M.: Campus.
- Crosby, Faye und Maria Gonzales-Intal (1984). Relative Deprivation and Equity Theories. Felt Injustice and the Undeserved Benefits of Others, in: Robert Folger (Hrsg.), The Sense of Injustice. New York: Plenum.
- Della Fave, L. Richard (1980). The Meek Shall not Inherit the Earth: Self-Evaluation and the Legitimacy of Social Stratification, in: American Sociological Review, 45: 955-971.
- Della Fave, L. Richard (1986). The Dialectics of Legitimation and Counternorms, in: Sociological Perspectives, 29: 435-460.
- Deutsch, Morton (1987): Experimental Studies of the Effects of different Systems of Distributive Justice, in: John C. Masters und William P. Smith (Hrsg.), Social Comparison, Social Justice, and Relative Deprivation. Hillsdale: Erlbaum.
- Diewald, Martin (1991). Soziale Beziehungen: Verlust oder Liberalisierung? Soziale Unterstützung in informellen Netzwerken, Berlin: Edition Sigma.
- Douglas, Mary (1982). In the Active Voice, London: Routledge & Kegan Paul.
- Douglas, Mary (1996). Thought Styles, London: Sage.
- Durkheim, Émile (1976). Soziologie und Philosophie, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Elster, Jon (1992). Local Justice. How Institutions Allocate Scarce Goods and Necessary Burdens, Cambridge: Cambridge University Press.
- Friedrichs, Jürgen (Hrsg.) (1998). Die Individualisierungsthese. Opladen: Leske + Budrich.
- Frohlich, Norman, und Joe Oppenheimer (1992). Choosing Justice. An Experimental Approach to Ethical Theory. Berkeley: University of California Press
- Goodin, Robert, Bruce Heady, Ruud Muffels und Henk-Jan Driven (1999). The Real Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge: Cambridge University Press.
- Greenberg, Jerald (1990). Employee Theft as a Reaction to Underpayment Inequity: The Hidden Cost of Pay Cuts, in: Journal of Applied Psychology, 75: 561-568.
- Haller, Max, Bogdan Mach und Heinrich Zwicky (1995). Antiegalitarismus zwischen gesellschaftlichen Interessen und kulturellen Leitbildern. Ergebnisse eines internationalen Vergleichs, in: Hans-Peter Müller und Bernd Wegener (Hrsg.), Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit. Opladen: Leske+Budrich.
- Homans, George C., 1968: Elementarformen sozialen Verhaltens. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Homans, George C. (1958). Social Behavior as Exchange, in: American Journal of Sociology, 63: 597-606.
- Homans, George C. (1968). Elementarformen sozialen Verhaltens, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Irlenbusch, Bernd (2003). Auf der Suche nach Gerechtigkeit. Eine empirische Herangehensweise, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, 4: 351-371.
- Jann, Werner (1986). Vier Kulturtypen, die alles erklären? Kulturelle und institutionelle Ansätze der neueren amerikanischen Politikwissenschaft, in: Politische Vierteljahresschrift, 27: 361-377.
- Jasso, Guillermina (1978). On the Justice of Earnings: A New Specification of the Justice Evaluation Function, in: American Journal of Sociology, 83: 1398-1419.
- Jasso, Guillermina (1980). A New Theory of Distributive Justice, in: American Sociological Review, 45: 3-32.
- Jasso, Guillermina (1989): The Theory of the Distributive-Justice Force in Human Affairs: Analyzing the Three Central Questions. S. 354-87 in: Joseph Berger, Morris Zelditch und Bo Anderson (Hrsg.), Sociological Theories in Progress. New Formulations. Newbury Park: Sage.
- Jasso, Guillermina (1999). How Much Justice Is There in the World? Two New Justice Indexes, in: American Sociological Review, 64: 133-168.
- Klitgaard, Robert E. (1985). Choosing Elites, New York: Basic Books.

- Kluegel, James R. und Eliot R. Smith (1981). Beliefs about Stratification, in: *Annual Review of Sociology*, 7: 29-56.
- Kluegel, James R. und Eliot R. Smith (1986). *Beliefs About Inequality: American Views of What Is and Ought to Be*, Hawthorne: Aldine de Gruyter.
- Kotlikoff, Laurence J. (1992): *Generational Accounting*, New York
- Leisering, Lutz (2004). Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaats, in: Liebig, Stefan, Holger Lengfeld und Steffen Mau (Hrsg.), *Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Lengfeld, Holger (2003). *Mitbestimmung und Gerechtigkeit*, Mering: Hampp.
- Lepsius, Rainer M. (1990). Interessen und Ideen. Die Zurechnungsproblematik bei Max Weber, in: Rainer M. Lepsius: *Interessen, Ideen und Institutionen*, Opladen: Leske + Budrich.
- Lerner, Melvin J. (1974): The Justice Motive: Equity and Fairness Among Children. *Journal of Personality and Social Psychology* 29: 539-550.
- Lerner, Melvin J. (1975): The Justice Motive in Social Behavior: Introduction. *Journal of Social Issues* 31: 1-19.
- Liebig, Stefan (1993). Gerechtigkeitseinschätzung und Legitimation im Vereinigungsprozess: Die Rolle des grenznahen Wohnorts in der ehemaligen DDR, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 3: 57-73.
- Liebig, Stefan (1997). *Soziale Gerechtigkeitsforschung und Gerechtigkeit in Unternehmen*, München: Hampp.
- Liebig, Stefan und Holger Lengfeld (2002a). Arbeit, Organisation und Moral. Eine Grid-Group-Theorie der Gerechtigkeit in Unternehmen, in: *Soziale Welt*, 53: 115-140.
- Liebig, Stefan und Stephan Schlothfeldt (2002). Das Grid-Group-Paradigma und sein Beitrag für die interdisziplinäre soziale Gerechtigkeitsforschung, in: Liebig, Stefan und Holger Lengfeld (Hrsg.), *Interdisziplinäre soziale Gerechtigkeitsforschung: Zur Verknüpfung empirischer und normativer Perspektiven*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Liebig, Stefan und Jürgen Schupp (2004). Entlohnungsungerechtigkeit in Deutschland – Angleichung der Ost-Zufriedenheit stagniert. *DIW-Wochenbericht vom 11.11. 2004*. Berlin: DIW.
- Liebig, Stefan und Jürgen Schupp (2005). Empfinden die Erwerbstätigen in Deutschland ihr Einkommen als gerecht? *DIW-Wochenbericht vom 30.11. 2005*. Berlin: DIW.
- Liebig, Stefan und Roland Verwiebe (2000). Einstellungen zur sozialen Ungleichheit in Ostdeutschland. Plädoyer für eine doppelte Vergleichsperspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 29: 3-26.
- Liebig, Stefan und Bernd Wegener (1995). Primäre und sekundäre Ideologien. Ein Vergleich von Gerechtigkeitsvorstellungen in Deutschland und den USA, in: Hans-Peter Müller und Bernd Wegener (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit*. Opladen: Leske+Budrich.
- Lippl, Bodo und Bernd Wegener (2004). Soziale Gerechtigkeit in West- und Ostdeutschland, in: *Gesellschaft - Wirtschaft - Politik*, 53: 261-280.
- Mau, Steffen (2003). *The Moral Economy of Welfare States. Britain and Germany Compared*, London & New York: Routledge.
- Merkel, Wolfgang (2001). Soziale Gerechtigkeit und die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 11: 135-157.
- Mikula Gerold (2002). Gerecht und ungerecht: Eine Skizze der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung, in Martin Held, Gisela Kubon-Gilke und Richard Sturn (Hrsg.), *Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik. Jahrbuch 1: Gerechtigkeit als Voraussetzung für effizientes Wirtschaften*. Marburg: Metropolis.
- Möhle, Marion (2001). *Vom Wert der Wohlfahrt. Normative Grundlagen des deutschen Sozialstaats*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Montada, Leo, Manfred Schmitt und Claudia Dalbert (1986): Thinking about Justice and Dealing with One's Own Privileges. A Study of Existential Guilt. S. 125-143 in: Hans Werner Bierhoff, Ronald L. Cohen und Jerald Greenberg (Hrsg.), *Justice in Social Relations*. New York: Plenum Press.
- Nullmeier, Frank und Georg Vobruba (1995). Gerechtigkeit im Sozialpolitischen Diskurs, in: Diether Döring, Frank Nullmeier, Roswitha Pioch und Georg Vobruba (Hrsg.), *Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat*, Marburg: Schüren.

- Ockenfels, Axel, 1999: *Fairness, Reziprozität und Eigennutz. Ökonomische Theorie und experimentelle Evidenz*. Tübingen: Mohr.
- Olson, James M., C. Peter Herman und Mark P. Zanna (Hrsg.) (1986): *Relative Deprivation and Social Comparison*. Hillsdale: Erlbaum.
- Preston, Seymour H. (1984): *Children and the elderly: Divergent paths for America's dependents*. *Demography* Jg. 21, S. 435-457
- Reeher, Grant (1996). *Narratives of Justice. Legislator's Beliefs About Distributive Fairness*, Michigan: Michigan University Press.
- Rothstein, Bo (1998). *Just Institutions Matter. The Moral and Political Logic of the Universal Welfare State*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Schmidt, Volker H. (2000). *Bedingte Gerechtigkeit. Soziologische Analysen und philosophische Theorien*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Schwinger, Thomas (1980). *Gerechte Güter-Verteilungen. Entscheidungen zwischen drei Prinzipien*, in: Gerold Mikula (Hrsg.), *Gerechtigkeit und soziale Interaktion*, Bern: Huber.
- Schwinger, Thomas, 1981: *Steuerung und Rechtfertigung sozialer Prozesse durch Gerechtigkeitsnormen*, in: Wolfgang Grunwald und Hans Georg Lilge (Hrsg.), *Kooperation und Konkurrenz in Organisationen*. Bern: Huber.
- Shepelak, Norma J. und Duane F. Alwin. (1986). *Beliefs about Inequality and Perception of Distributive Justice*, in: *American Sociological Review*, 51: 30-46.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1997). *Datenreport 1997. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. nicht zitiert
- Stolte, John F. (1987). *The Formation of Justice Norms*, in: *American Sociological Review*, 52: 774-784.
- Törnblom, Kjell (1992). *The Social Psychology of Distributive Justice*, in: Klaus R. Scherer (Hrsg.), *Justice. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge: Cambridge University Press
- Törnblom, Kjell und Uriel G. Foa, 1983: *Choice of a Distribution Principle: Cross-Cultural Evidence on the Effects of Resources*. *Acta Sociologica* 26: 161-73..
- Tyler, Tom R. (1997). *Social Justice in a Diverse Society*, Boulder: Westview.
- Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): *Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung*. VDR Schriften Band 51. Frankfurt/M.: VDR.
- Verwiebe, Roland Bernd Wegener (2000). *Social Inequality and the Perceived Justice Gap*, in: *Social Justice Research*, 13: 123-149.
- Volkman, Ute (2004). *Die journalistische Konstruktion gerechter Ungleichheiten*, in: Liebig, Stefan, Holger Lengfeld und Steffen Mau (Hrsg.), *Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Walster, Elaine und G. William Walster, 1975: *Equity and Social Justice*. *Journal of Social Issues* 31: 21-43.
- Weber, Max (1972). *Wirtschaft und Gesellschaft*, Stuttgart: Mohr.
- Wegener, Bernd (1992). *Gerechtigkeitsforschung und Legitimationsnormen*, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 21: 269-283.
- Wegener, Bernd (1995). *Gerechtigkeitsforschung und empirische Gerechtigkeitsforschung*, in: Hans-Peter Müller und Bernd Wegener (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit*, Opladen: Leske + Budrich.
- Wegener, Bernd (1999). *Belohnungs- und Prinzipiengerechtigkeit: Die zwei Welten der empirischen Gerechtigkeitsforschung*, in: Ulrich Druwe und Volker Kurz (Hrsg.), *Politische Gerechtigkeit*, Opladen: Leske + Budrich.
- Wegener, Bernd und Stefan Liebig (1993). *Eine Grid-Group-Analyse sozialer Gerechtigkeit: Die neuen und alten Bundesländer im Vergleich*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 45: 668-690.
- Wegener, Bernd und Stefan Liebig (1999). *Gerechtigkeitsideologien 1991-1996*, in: Meulemann, Heiner (Hrsg.), *Werte und nationale Identität im vereinten Deutschland*, Opladen: Leske + Budrich.
- Wegener, Bernd und Stefan Liebig (2000). *Is the "Inner Wall" Here to Stay? Justice Ideologies in Unified Germany*, in: *Social Justice Research*, 13: 177-197.

Wegener, Bernd und Susanne Steinmann (1995). Justice Psychophysics in the Real World: Comparing Income Justice and Income Satisfaction in East and West Germany, in: James R. Kluegel, David Mason und Bernd Wegener (Hrsg.), *Social Justice and Political Change. Public Opinion in Capitalist and Post-Communist States*, New York: Aldine de Gruyter.

Wenzel, Michael (1997). *Soziale Kategorisierungen im Bereich distributiver Gerechtigkeit*, Münster: Waxmann.

Bernd von Maydell: Recht und Gerechtigkeit als Rahmen für die Ordnung des ländlichen Raumes

Von der Gerechtigkeit als solcher wird in den Rechtswissenschaften eher selten gesprochen. Zum Recht als positives Recht und zur Institutionenanalyse besteht ein direkter Zugang, die darüber hinaus gehende Fragestellung der Gerechtigkeit ist allerdings schwierig zu beantworten. Daher wird im Folgenden, in Ergänzung zu den Ausführungen von Prof. Höffe, die pragmatische Fragestellung: „Inwieweit lassen sich aus dem Prinzip der Gerechtigkeit Handlungsanleitungen für den ländlichen Raum ableiten?“ versucht zu beantworten. Es wird dabei eine deduktive Herangehensweise angewandt, ausgehend von Grundnormen (Verfassung). Dieses Vorgehen kann allerdings situationsgebundene Probleme nicht gut berücksichtigen.

Fragestellung: „Wie ist eigentlich das Szenario des ländlichen Raumes konzipiert und welche Rechtsprinzipien lassen sich darauf anwenden?“

Das Szenario besteht in Verarmung, Ausdünnung der Infrastruktur und einer juristisch determinierten Entwicklung, welche sich aus der Freizügigkeit des EU-Rechts ergibt (Migration aus den Mitgliedsstaaten, Angleichung der Lebensverhältnisse). Da ein erheblicher Migrationsdruck herrscht und Verdrängungsprozesse in Gang gesetzt wurden, werden die Probleme eher zu- als abnehmen.

Mögliche Rechtsprinzipien aus denen sich die Ansprüche von Betroffenen ableiten lassen könnten:

1. Ansprüche gestützt auf Artikel 3: In der Konstruktion des föderalen Bundesstaates ist die Ungleichheit der Lebensverhältnisse schon vorgegeben. Eine Angleichung der Lebensverhältnisse liegt nicht in dessen Konzept. D. h. aus der Konstruktion des Staates ergibt sich, dass ungleiche Startchancen nicht per se einen Gleichheitsverstoß darstellen können. (siehe auch Maunz/Dürig/Herzog: „Dimension der Fläche als offene Flanke der Gleichheit.“) => Ein auf Artikel 3 gestützter Anspruch kann nicht begründet werden.
2. Ansprüche basierend auf der Sozialstaatlichkeit: Die Verbindung der Ausdrücke „Sozialstaatlichkeit“ und „Anspruch“ ist von sich aus schon diskrepant. Ein Anspruch könnte allenfalls aus Freiheitsrechten unter sehr vielen anderen Kautelen abgeleitet werden. Im Gegensatz zu anderen Verfassungen gehen die liberalen Freiheitsrechte hier weit über das hinaus, was dort festgehalten wird. Das Maß der Gewährleistung sozialer Grundrechte kann nicht dem der liberalen Leistungsrechten gleichen. Es werden immer wieder Entscheidungen gegen soziale Grundrechte vorgenommen. Unser Staatsrecht hat eine Ausnahmestellung innerhalb der EU. => Aus dem Sozialstaatsgrundsatz können keine konkreten Ansprüche abgeleitet werden. Der Gesetzgeber müsste diese selber formulieren und erst dann könnten Ansprüche abgeleitet werden. Diese Aufgabe kann nur die Sozialpolitik übernehmen. Aus der Einsicht des „Nicht-Könnens“ setzt der Wandel des Sozialleistungsstaates zum sozialen Investitionsstaates (enabling welfare state) ein.

Zwischenaspekt: Wird die Verpflichtung des Staates gegenüber Regionen, die stark differieren, in Einzelansprüchen oder im Rahmen der Strukturpolitik geltend gemacht?

- Anerkennung eines „Gruppenrechtes“: Existiert in manchen Rechtsordnungen z. B. bei nationalen Minderheiten (eigene Schulen, eigene Universitäten). Das Volksgruppenrecht steht aber in Deutschland in keinem hohen Ansehen, da es vom Nationalsozialismus missbraucht worden ist. Diese Möglichkeit, Ansprüche von Personen in gleicher Position gebündelt geltend zu machen, wurde nach 1945 in Deutschland nicht wieder aufgegriffen.
3. Ansprüche, die sich aus weiteren Vorschriften der Verfassung ableiten lassen:
- Artikel 72: „Herstellung gleichwertiger Verhältnisse im Bundesgebiet“: Dieser Artikel bezieht sich auf konkurrierende Gesetzgebung. Der Bund kann eine entsprechende Gesetzgebung erlassen, ist aber nicht dazu gezwungen. Es reicht aus, das Ziel zu nennen, das tatsächliche Ausmaß ist subsidiär. Daraus folgt, dass Betroffene in keiner Weise das Recht abrufen können. Eine Möglichkeit besteht evtl. über die Kommunen. Dieser Artikel stellt einen Gesichtspunkt der Finanzverhandlung und des Finanzausgleichs zwischen den Ländern dar. Diese Verhandlungen laufen aber leider nicht immer nach Sachgesichtspunkten. Das hohe Prinzip der Gerechtigkeit ist nicht unbedingt maßgebend.
 - Artikel 116 Absatz 3: Verteilung von Umsatzsteuern zwischen Bund und Ländern unter dem Kriterium der Einheitlichkeit im Bundesgebiet. Die Praxisbedeutung dieses Artikels ist gleich null, da es keine Ansätze gibt, diesen ernsthaft in dieser Hinsicht zu diskutieren.
 - ➔ Die Formulierungen scheinen gut zu passen, werden aber nicht im Kontext des ländlichen Raumes angewandt. Es gäbe im Bereich des Föderalismus Möglichkeiten ein System zu entwickeln, das die Probleme des ländlichen Raumes berücksichtigt. Dies ist aber bislang bloße Theorie.
4. Ausgleichsmechanismen, die die unterschiedliche Sozialstruktur in Regionen durch Entlastung in einem anderen Bereich berücksichtigt: Risikostrukturausgleich. Dieser in der Durchführung sehr komplizierte Ausgleich, beruht auf dem Gedanken, dass, um einen Wettbewerb zwischen Krankenkassen zu ermöglichen, die Voraussetzungen für den Wettbewerb erst geschaffen werden müssen. Dieser Ausgleich ist allerdings in der Praxis nicht gelungen, bei gleichzeitigem ungeheurem bürokratischem Aufwand. Der Ansatz zeigt allerdings, dass unterhalb von Verfassungsstrukturen Möglichkeiten zum Ausgleich vorhanden sind.

Ergebnis: Es gibt keine allgemeine Aussage, die sich aus dem Prinzip der Gerechtigkeit für den ländlichen Raum ableiten lässt. Das Gerechtigkeitsprinzip ist nur aufgefüchert anwendbar, wobei es zu keinen konkreten Anwendungen führt, aber für den Diskurs relevante Argumente bringt. In Rahmen von konkreten Situationen, welche präzise formuliert werden müssen, finden diese Argumente ihre Anwendung. Erst durch die Sachverhaltspräzisierung können konkrete Argumente entwickelt werden. Am Beispiel des Risikostrukturausgleichs (es gibt bestimmt noch weitere Fälle eines Strukturausgleiches) wurde eine Möglichkeit aufgezeigt, wie sich rechtliche Strukturen, die nicht spezifisch die Probleme des ländlichen Raumes im Auge haben, sich auf den ländlichen Raum anwenden lassen könnten.